

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Altenburg, Hans-Günther: Benutzung und Verwaltung der Gewässer im italienischen Recht. Berlin, Bielefeld, München: Schmidt 1971. 287 S. (Schriftenreihe »Wasserrecht und Wasserwirtschaft«, Bd. 10). 54.— DM brosch.

Wasserrechtliche Fragen werden von ständig steigender Bedeutung für die industrielle Nutzung der Gewässer. Sie sind auch mehr und mehr relevant für den Schutz der Gewässer gegen verunreinigende Einleitungen. Insbesondere für den EWG-Bereich ist dabei die Kenntnis der zum Teil sehr unterschiedlichen wasserrechtlichen Vorschriften und der Praxis aller Mitgliedstaaten von Interesse. Die Wettbewerbssituation im EWG-Raum verlangt auf lange Sicht eine Harmonisierung und Rechtsangleichung gerade auf diesem Gebiet.

Die vorliegende Arbeit ist in diesem Zusammenhang von aktueller Bedeutung. Sie stellt das gesamte italienische Wasserrecht systematisch dar. Dabei geht der Verfasser über die rein wasserrechtlichen Fragen hinaus und zieht in seine Untersuchung Grundlagen des Verwaltungsrechts, insbesondere im Bereich der öffentlichen Sachen, des Verwaltungsverfahrens und des Rechtsschutzes ein. Gerade im Hinblick auf die Rechtsschutzsituation, die für das Wasserrecht in Italien ganz besonders kompliziert und fast unübersichtlich ist, liefert der Verfasser eine klare und nützliche Darstellung.

Auf einen weiteren Gesichtspunkt, der in der Schrift Altenburgs herausgearbeitet wird, sei hier hingewiesen: Es geht um die Eigenart des italienischen Wasserrechts gegenüber anderen europäischen Wasserrechten, nämlich die völlig ungebundene und genehmigungsfreie Nutzung und Verwertung des Wassers durch den Grundstückseigentümer, sofern es sich um ein privates Gewässer handelt. Nur die domanialen Gewässer unterliegen besonderen Vorschriften hinsichtlich ihrer Nutzung und Verwertung.

Der Rezensent möchte wünschen, daß die Arbeit von Altenburg Anregung für ähnliche Untersuchung anderer Rechtskreise insbesondere im Rahmen der EWG gibt; dabei wäre es wünschenswert, was Altenburg in seiner Arbeit nur am Rande tut, auch auf nachbarrechtliche Fragen einzugehen. H. Golsong, Straßburg
Andrassy, Juraj: International Law and the Resources of the Sea. New York, London: Columbia University Press 1970. XVIII, 191 S. 68 / — geb.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Der Verfasser war einer der ersten, die über die völkerrechtlichen Probleme der Mineralgewinnung aus der Tiefsee nachgedacht haben, nachdem diese von M e r o (The Mineral Resources of the Sea, 1965) als technisch und wirtschaftlich möglich dargestellt worden war. Er hat in der jugoslawischen Völkerrechtszeitschrift und bald darauf in dieser Zeitschrift Bd. 26, S. 698-704, die Notwendigkeit betont, die Außengrenze des Festlandsockels zu definieren und nicht die in der Schelfkonvention von 1958 beschriebenen Ausschließlichkeitsrechte des Uferstaats mit der Ausbeutbarkeit immer weiter in die Tiefsee hinein sich erstrecken zu lassen.

Im vorliegenden Werk sind die dort skizzierten Gedanken breiter ausgeführt. Der Verfasser hält dafür (S. 65 ff.), daß der Schelfgrundsatz, wie er in der Konvention von 1958 gefaßt ist, allgemeines Völkerrecht geworden ist. Er bestreitet aber die Ansicht, die heute oft auf das Urteil des IGH über den Nordseeschelf gestützt wird, daß sich die Rechte des Uferstaats über den Meeresboden auf die gesamte natürliche Fortsetzung des Festlandes unter Wasser erstrecken. Er schlägt als praktikable Außengrenze des Schelfs eine Tiefenlinie von 200 m, aber mindestens eine Entfernungslinie von 30 sm von der Küste vor (S. 118).

Dies könnte angesichts des Standes der Technik und der bereits verliehenen Gewinnungsrechte vor manchen Küsten rückständig anmuten. Andrassy sieht aber in der umstrittenen Entschließung der UN vom 15. 12. 1969, 2574 (XXIV) D mit ihrem Haltgebot für Ausbeutung der Tiefsee eine Verwahrung der Staatenmehrheit gegen den Erwerb weiterer Rechte durch die Uferstaaten — ein Element, das von 1945 bis 1958 gefehlt und dadurch die Konsolidierung des Schelfgrundsatzes ermöglicht habe (S. 127).

Dies ist ein interessanter Gedanke, wie man überhaupt der Lektüre dieser Schrift viele Anregung und manche Hinweise auf wenig bekannte Daten der Entwicklung des Schelfprinzips verdankt. Die Erörterung der Pläne für ein Regime des Tiefseebergbaus und für eine Abgrenzung von Schelf und internationalem Bereich ist inzwischen lebhaft weitergegangen, während Andrassy seine Schrift Anfang 1969 abgeschlossen (S. 169) und nur um einige Bemerkungen und Zitate aus späterer Zeit ergänzt hat. Einen eigenen Plan für die organisatorische Seite des Ozean-Regimes (was man jetzt *machinery* nennt) entwickelt er S. 158 ff.

Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser Gelegenheit fände, die vorliegende Schrift vor der für 1973 geplanten Seerechtskonferenz zu erweitern und auf den neuesten Stand zu bringen. Auch die jüngere Zusammenfassung der Projekte bei P. K a u s c h, Der Meeresbergbau im Völkerrecht (1970) (oben S. 383) ist schon überholt. Dabei stünde er vor der Frage, ob er die anderen (lebenden) Schätze des Meeres stärker in die Betrachtung einbeziehen oder sie bewußt auf die verschiedenen Formen der Mineralgewinnung beschränken will.

F. M ü n c h
B l u m, Yehuda Z.: *Secure Boundaries and Middle East Peace in the Light of International Law and Practice*. Foreword by Julius Stone. Jerusalem: The Hebrew University of Jerusalem, Faculty of Law, Institute for Legislative Research and Comparative Law 1971. 134 S. \$ 4.— brosch.

»Sichere Grenzen« sind zu einem immer häufiger vorgebrachten Postulat und Abgrenzungskriterium in Grenzziehungsverhandlungen geworden. Der 1. Teil der

vorliegenden Schrift macht das mit seiner Bestandsaufnahme wieder einmal deutlich. Sicherheit kann nach Ansicht des Verfassers aber nicht durch demilitarisierte Grenzzonen gewährleistet werden (S. 46 ff.), für sicher hält er allein strategische, verteidigungsfähige Grenzen. Einen Anspruch auf derartige Grenzen hält Verfasser allerdings nicht für allgemein gegeben, weil das unabsehbaren expansionistischen Ansprüchen auf Grenzveränderung von Seiten einzelner Staaten Vorschub leisten könnte. Bei der Bestimmung neuer Grenzen, worunter Verfasser auch den Fall der Notwendigkeit einer Grenzziehung im Gefolge von Feindseligkeiten zwischen benachbarten Staaten zählt, habe das Konzept der sicheren Grenze jedoch — auch aus juristischem Blickwinkel — erstrangige Bedeutung (S. 22 f.). Ausgehend von dieser Grundlage untersucht Verfasser im 2. Teil Israels Recht auf sichere Grenzen. Ganz im Vordergrund steht dabei die Auslegung der Resolution des UN-Sicherheitsrates Nr. 242 (1967) vom 22. 11. 1967, deren bekannte Fassung der Rückzugsklausel (§ 1 (i): Weglassung des bestimmten Artikels) Verfasser zur Begründung seiner Auffassung heranzieht, eine Lösung des Nahost-Konfliktes könne nicht in der Bestätigung der vor dem Juni-Krieg 1967 existierenden Grenzen gefunden werden. Die Arbeit kann als interessante israelische Stimme zum Nahost-Komplex angesehen werden. Vervollständigt wird die Schrift durch Auszüge von Vorschriften aus dem Völkerbundsmandat, aus dem israelisch-jordanischen Waffenstillstandsabkommen von 1949, durch den Text der UN-Sicherheitsratsresolution 242 (1967), durch bibliographische Hinweise sowie durch Karten über das Palästina-Mandat, die Waffenstillstandslinien von 1949 sowie den Grenz-zustand nach 1967. Darüber hinaus ist der Arbeit ein Register beigegeben.

Hans von Mangoldt

Carreau, Dominique: Le fonds monétaire international. Paris Colin 1970. 270 S. (Collection U, Série «Droit international économique» dirigée par C. A. Colliard). brosch.

Das Recht der einzelnen internationalen Organisationen findet in den letzten Jahren in stärkerem Maße als bisher Beachtung durch Juristen. Es ist vorauszusehen, daß sich derartige Detailstudien für die Erörterung grundlegender allgemeiner Rechtsfragen der internationalen Organisationen als fruchtbar erweisen werden. Carreau hat, nachdem er schon durch eine Studie über die »Souveraineté et coopération monétaire internationale« (Paris 1970) hervorgetreten ist, nunmehr in einer kleineren, sich vornehmlich an den Studenten richtenden Arbeit die Organisation und Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds beschrieben. Verf. beginnt mit einem kurzen historischen Abriss über die Entwicklung des internationalen Währungssystems und schildert dann in zwei Hauptteilen die Organisation, Funktion und Aktivität des Währungsfonds. Die Arbeit schließt mit einem Hinweis auf die Verknüpfung der durch den Fonds geschaffenen Währungsordnung mit einer Reihe internationaler Abkommen, namentlich im europäischen Bereich, und mit Bemerkungen über die aktuellen Reformbestrebungen, ohne jedoch diese Probleme zu vertiefen.

Die Darstellung zeichnet sich durch Kürze und Klarheit aus. Zentrale Rechtsprobleme, wie z. B. die Interpretationsbefugnis an Hand des Art. XVIII oder die

Befugnis der Staaten zur Änderung ihrer Währungsparität bzw. zur zeitweiligen Einführung freier Wechselkurse, werden nicht nur theoretisch, sondern auch unter Berücksichtigung der Staaten- und Fondspraxis erläutert. Für den Leser ist nicht nur die gut verarbeitete Literatur, sondern gerade die Schilderung der Praxis wertvoll und aufschlußreich. Trotz der zahlreichen Fälle, in denen sich einzelne Mitgliedstaaten nicht an die Bestimmungen des Währungsfonds gehalten haben, kommt der Verf. zu einem insgesamt positiven Urteil über die Bemühungen des Fonds. Angesichts der ohnedies geringen Sanktionsmöglichkeiten ist der Fonds, wie der Verf. zutreffend bemerkt, auf ein pragmatisches, d. h. Regelverstöße von begrenztem Ausmaß hinnehmendes Verhalten angewiesen.

Für den akademischen Unterricht ist dieses Studienbuch vorzüglich geeignet. Es bietet darüber hinaus auch dem wissenschaftlich Interessierten eine verlässliche Darlegung der im Rahmen des IMF aufgetretenen Rechtsfragen. Georg Ress

Fontes Iuris Gentium. Begründet von Victor Bruns. Hrsg. von Hermann Mosler.

Series A Sectio II Tomus 4: Rechtsprechung der höchsten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland in völkerrechtlichen Fragen. Decisions of the Superior Courts of the Federal Republic of Germany relating to Public International Law. Décisions des cours supérieures de la République fédérale d'Allemagne en matière de droit international public. 1949—1960. Bearbeitet im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Karl Doehring, Werner Morvay, Fritz Münch. Köln, Berlin: Heymann 1970. XLIII, 1435 Seiten. 135.— DM brosch., 148.— DM geb.

Mit dem vorliegenden Band hat die Serie A II der Fontes Iuris Gentium in systematischer Übersicht die wichtigste deutsche Rechtsprechung zu völkerrechtlichen Fragen von 1879-1960 erschlossen. Die Tatsache, daß die Reihe nun 80 Jahre Judikatur umfaßt, rechtfertigt einen Überblick über die Anlage des Gesamtwerkes.

Die Serie ist seit langem zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für Praxis und Wissenschaft geworden; zugleich ist sie ein interessanter Beleg für die Entwicklung des Völkerrechts und speziell der einschlägigen deutschen Rechtsprechung. Bd. 1 (etwa insges. 980 Seiten) erfaßte die Entscheidungen des Reichsgerichts von seiner Errichtung 1879 bis 1929, Bd. 2 (mit insges. 559 Seiten) bis 1945, dazu die des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich 1921—1933¹⁾, Bd. 3 erschloß (mit insges. 270 Seiten) die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen von 1945—1949. Mit Band 3 wurde das Bild bunter: Man findet als Spruchbehörden die Staats- bzw. Verfassungsgerichtshöfe der Länder, den Obersten Gerichtshof für die Britische Zone, den Dienststrafhof beim Personalamt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, und neben den Oberlandesgerichten bzw. dem Kammergericht die Oberverwaltungsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Oberfinanzhöfe, Obergewerkschaften usw. Zudem wurden in den drei westlichen Besatzungszonen einerseits und der sowjetischen Besatzungszone andererseits unterschiedliche Tendenzen sichtbar. Der vorliegende Band 4 enthält 405 Entscheidungen von Obergerichten der Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Errichtung

¹⁾ Bde. 2, 3 bespr. ZaöRV Bd. 21, S. 358 ff., Bd. 1 Nachdruck 1969 (Red.).

1949. Von den Zeitpunkten, zu denen der Bundesgerichtshof bzw. die ihm entsprechenden oberen (seit 1968: obersten) Bundesgerichte ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, werden Entscheidungen der Oberlandesgerichte und gleichrangiger Gerichte nur noch vereinzelt wiedergegeben; die letzte OVG-Entscheidung stammt von 1954. Danach erscheinen nur noch Erkenntnisse der Oberen Bundesgerichte (insgesamt 73 % von 405) und des Bundesverfassungsgerichts (10 % von 405).

Die Wandlungen vom Deutschen Reich zur Bundesrepublik und die Veränderungen in der Gerichtsorganisation haben nichts an dem Vorhaben des Max-Planck-Instituts geändert, die wichtigste (west-)deutsche Judikatur in Völkerrechtsfragen für Wissenschaft und Praxis systematisch zu erschließen. Die fortdauernde enge Verbindung zur Praxis wird rein äußerlich dadurch unterstrichen, daß das damalige Kaiser Wilhelm-Institut den ersten Band der Reihe dem Reichsgericht zu seinem 50-jährigen Bestehen zugedacht hatte, während der vorliegende Band dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Gebhard Müller gewidmet ist, der dem jetzigen Max-Planck-Institut als Vorsitzender des Kuratoriums seit langem verbunden ist.

Die Gliederung der einzelnen Bände spiegelt die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts und die besonderen völkerrechtlichen Probleme Deutschlands. Die Sorgfalt, mit der die Konzeption des ersten Bandes dieser Fontes-Reihe erarbeitet wurde, zeigt sich darin, daß seine Anlage bis heute grundsätzlich beibehalten werden konnte. Wie seine Vorgänger enthält der vorliegende Band die Quintessenz der völkerrechtlich erheblichen Aussagen der höchsten deutschen Gerichte in systematisch geordneten deutschen, englischen und französischen Leitsätzen. Die Leitsätze lehnen sich möglichst eng an die Entscheidungsgründe an, sind von den Bearbeitern aber so zusammengefaßt oder ergänzt, daß die Auffassung des Gerichtes zu der erörterten völkerrechtlichen Frage als eine in sich geschlossene Stellungnahme erscheint. Da die Leitsätze nicht isoliert von dem jeweiligen Fall herangezogen werden sollen, enthält der umfangreichere Teil des Bandes (S. 363—1351) Auszüge aus den Entscheidungsgründen mit einer Ausführlichkeit, welche die Bedeutung der völkerrechtlichen Aussagen für den konkreten Fall erkennen läßt. Gelegentlich sind die Auszüge sehr kurz (im Extremfall 11 Zeilen), gelegentlich umfassen sie über 11 Seiten. Diese Texte sind nur in der (ggf. gekürzten) deutschen Originalfassung wiedergegeben. Der Benutzer des Werkes, der mit der deutschen Sprache nicht vertraut ist, hat auf dem Wege über die englische oder französische Übersetzung des Leitsatzes die Möglichkeit, die für ihn wichtigen Entscheidungen herauszufinden, bei denen er einer Übersetzungshilfe bedarf. Da Leitsätze, die mehrere Materien ansprechen, nicht an mehreren Stellen wiederholt werden, und da Querverweisungen unterblieben sind, kommt neben der Gliederung dem eingehenden Sachregister (in den drei Sprachen insgesamt rund 70 Seiten) besondere Bedeutung zu. In dem zehnsseitigen Entscheidungsregister ist für jeden Fall noch eine weitere Fundstelle angegeben. Hier erscheinen alle einschlägigen Leitsätze.

Die Bewährung der Systematik in der Anordnung der Leitsätze im ersten Band wird bei einem Vergleich mit der Gliederung in dem vorliegenden Band deutlich. Dieser enthält in einem Allgemeinen Teil Hauptabschnitte über Völkerrecht und

innerstaatliches Recht, Staat und Regierung, Staatsgebiet, Ausübung der Staatsgewalt, Staatsangehörigkeit, diplomatischen Schutz, Fremdenrecht, Asylrecht und Flüchtlinge, Menschenrechte, Auslieferung, Staatensukzession, völkerrechtliche Verträge, internationale Organisationen, Gerichte und schließlich über das Kriegsrecht. Verschiebungen zeigen sich gelegentlich bei der Untergliederung dieser Hauptabschnitte und in dem Umfang der verwerteten Judikatur. In dem vorliegenden Bande nehmen im Allgemeinen Teil die Hauptabschnitte Völkerrecht und innerstaatliches Recht, Territorialitätsgrundsatz bei Ausübung der Staatsgewalt (insbes. Enteignungsrecht) und das Kriegsrecht einen besonderen Platz ein, letzteres allerdings nicht in dem Umfang des 1. Bandes. Etwas überraschend ist, daß die Leitsätze über das allgemeine Völkervertragsrecht in den drei Sprachen zusammen nur 7 Seiten beanspruchen. Dagegen entfallen auf die Verträge im Hauptabschnitt Völkerrecht und Landesrecht 20 Seiten.

Der Besondere Teil der Leitsätze spiegelt die jeweils unterschiedliche politische und völkerrechtliche Lage Deutschlands. In Bd. 1 hießen die Hauptabschnitte Waffenstillstandsabkommen, Friedensverträge, Rheinland- und Ruhrbesetzung, Saargebiet und Oberschlesien. Der Besondere Teil von Bd. 2 befaßte sich auf nur wenigen Seiten mit Danzig, dem Saargebiet, Oberschlesien, Österreich, Böhmen und Mähren 1939—1945 sowie Polen 1939—1944. In Bd. 3 entfiel auf den Besonderen Teil weit über die Hälfte der den Leitsätzen gewidmeten Seiten. Dabei ging es vor allem um den zweiten Weltkrieg, die anschließende Besetzung Deutschlands und Deutschlands Rechtslage von 1945—1949. Im vorliegenden Band entfallen auf den Allgemeinen und auf den Besonderen Teil je etwa 180 Seiten Leitsätze. Der Besondere Teil befaßt sich hauptsächlich mit Deutschlands Rechtslage und — mit gewissen Beschränkungen (vgl. S. XV) — der Besetzung Deutschlands nach 1945 sowie mit Veränderungen des deutschen Herrschaftsbereichs nach 1937.

Wie seine Vorgänger ist auch dieser Band nicht zum Lesen, sondern zum Nachschlagen erarbeitet. Stichproben bestätigen den Eindruck der Exaktheit in der Fallermittlung, der Fallzusammenfassung, der Formulierung und Übersetzung der Leitsätze — einer Genauigkeit, die schon nach früheren Fontes-Bänden als ein Charakteristikum für die Arbeitsweise des Instituts galt. Den von den drei Bearbeitern investierten Zeitaufwand und die Leistung des Systematisierens kann wahrscheinlich nur der Benutzer richtig einschätzen, der selbst einmal an einem ähnlichen Projekt gearbeitet hat. Der Wert des Bandes für Rechtswissenschaft und Praxis ist offensichtlich. Die Bände 1—3 der Serie A II dieses Quellenwerks erscheinen im Hinblick auf die Gerichtspraxis als eine vorweggenommene Verwirklichung des im Rahmen des Europarates erarbeiteten Programms systematischer Veröffentlichungen nationaler Praxis zum Völkerrecht (vgl. Mosler, Repertorien der nationalen Praxis in Völkerrechtsfragen — eine Quelle zur Erschließung des allgemeinen Völkerrechts? Guggenheim-Festschrift [1968], S. 460 ff.). Da der vorliegende Band diese Arbeiten für die Jahre 1949—1960 im Prinzip unverändert weitergeführt hat, fehlt nur noch ein (m. W. in Vorbereitung befindlicher) Band über die außergerichtliche Völkerrechtspraxis der Bundesrepublik Deutschland, der durch die entsprechenden Jahresberichte in der ZaöRV bereits weitgehend vor-

bereitet erscheint. Die Notwendigkeit, den vergriffenen 1. Band mit den Reichsgerichtsentscheidungen von 1879—1929 nachdrucken zu lassen, spricht dafür, daß die Bedeutung der gesamten Reihe weithin erkannt ist. Es ist zu hoffen, daß auch der vorliegende Band die gebührende Verbreitung finden und damit der Beitrag der deutschen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu der Feststellung und Entwicklung des Völkerrechtes über den deutschsprachigen Raum hinaus wirksam werden wird. Das Max-Planck-Institut sollte jede Ermutigung bei der im Vorwort zu diesem Bande angekündigten Erwägung erfahren, in dem geplanten Folgeband für die Rechtsprechung seit 1961 auch ausgewählte Entscheidungen unterer Gerichte zu berücksichtigen²⁾).

Abschließend ein Vorbehalt, der die grundsätzlich uneingeschränkte Zustimmung zu dem Werk nicht berührt: Die Bearbeiter haben sich dafür entschieden, Leitsätze, die mehrere Materien ansprechen, an dem jeweils zutreffenden systematischen Standort nicht zu wiederholen und auch auf Querverweisungen zu verzichten. Ob sich dies als richtig herausstellen wird, könnte ich erst nach mehrjähriger Benutzung des Bandes sagen. Ständige Benutzer dieses Bandes würden m. E. nicht nur dem Max-Planck-Institut, sondern auch der Wissenschaft und Praxis einen Dienst erweisen, wenn sie dem Herausgeber ihre einschlägigen Erfahrungen mitteilen würden. Zu erwägen wäre, ob im Entscheidungsregister nicht mehr als eine zusätzliche Fundstelle für den Fall angeführt werden sollte, daß Benutzer die ganze Entscheidung oder einen längeren Auszug als den hier wiedergegebenen lesen wollen. Bei den für zusätzliche Fundstellenangaben erforderlichen Vorarbeiten würden als höchst wünschenswertes Nebenprodukt die Urteilsanmerkungen abfallen, die dann mitaufgeführt werden sollten. Wilhelm Karl Geck, Saarbrücken

G r z y b o w s k i, Kazimierz: Soviet Public International Law. Doctrines and Diplomatic Practice. Leyden: Sijthoff; Durham, N. C.: Rule of Law Press 1970. XX, 544 S. hfl. 66.— geb.

Im Jahre 1965 hat der Verfasser des angezeigten Buches eine kurze Einführung in das sowjetische internationale Privatrecht veröffentlicht (besprochen in ZaöRV Bd. 27, S. 304). Diesmal befaßt er sich bedeutend ausführlicher mit dem Völkerrecht auf der Grundlage der sowjetischen Doktrin und diplomatischen Praxis. Das Buch besteht aus zehn Kapiteln. Das erste befaßt sich mit Geschichte und theoretischen Grundlagen der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft. Dieses Kapitel beginnt mit der Vorgeschichte dieser Wissenschaft. Auf S. 1 hebt der Verfasser den Einfluß der deutschen Völkerrechtswissenschaft auf die russische hervor: eine der führenden Universitäten in Rußland sei die deutsche Universität in Dorpat gewesen, wo deutsche Professoren das internationale Recht auf der Grundlage der deutschen Völkerrechtswissenschaft in deutscher Sprache vorgetragen und die völkerrechtlichen Vorlesungen in den russischen Universitäten beeinflusst haben. Als

²⁾ Eine Ergänzung der Fontes A II-Bände bilden die Berichte über Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen: 1945—1950 (H a h n) ZaöRV Bd. 14, S. 252 bis 294, 957 f.; — 1951—1957 (M ü n c h) ZaöRV Bd. 20, S. 186—242, Bd. 21, S. 511—575, Bd. 22, S. 729—779; — 1958—1965 (T o m u s c h a t) ZaöRV Bd. 28, S. 48—147, 646 bis 703; — 1966—1968 (B l e c k m a n n) ZaöRV Bd. 31, S. 271—343 (Anm. d. Red.).

deutsche Professoren in Dorpat werden genannt Bulmerinck, Bergbohm, Martens, von Taube, Nolde und Holtzendorff. Das beruht auf einem Mißverständnis. Dorpat war im Jahre 1893 umbenannt und hieß Jurjev; der Stadt wurde also der Name zurückgegeben, den sie seit ihrer Gründung im 11. Jahrhundert und bis Anfang des 13. Jahrhunderts, als sie von den Deutschen in Dorpat umbenannt wurde, trug. Seit Beginn des 18. Jh. gehörte Dorpat wieder zu Rußland. Die Universität in Jurjev war eine russische Universität und gehörte keinesfalls zu den »führenden« russischen Universitäten. Als solche konnten die Petersburger und die Moskauer Universitäten betrachtet werden. Die Vorlesungen wurden seit 1893 im ehemaligen Dorpat in russischer Sprache gehalten. Die Professoren Martens, von Taube und Nolde hatten mit der »Dorpater« Universität überhaupt nichts zu tun (über die Völkerrechtler an der Universität Jurjev siehe Grabar', *Materialy k istorii literatury meždunarodnogo prava v Rossii* [Materialien zur Geschichte der Literatur des Völkerrechts in Rußland], Moskau 1958, S. 317 ff.). Alle drei waren Professoren in Petersburg, nur Taube hat seine Lehrtätigkeit als Privatdozent in Char'kov (1899—1901) angefangen. Damit soll ein gewisser Einfluß der deutschen Völkerrechtswissenschaft auf die russische nicht in Abrede gestellt werden.

Im selben Kapitel werden die grundsätzlichen Doktrinen des sowjetischen Völkerrechts dargelegt. Als solche werden von dem Verfasser die völkerrechtlichen Quellen, die Souveränitätsdoktrin und die theoretische Genealogie der sowjetischen völkerrechtlichen Lehren betrachtet.

In den weiteren Kapiteln seines Werkes berichtet der Verfasser über die Behandlung in der Sowjetliteratur und der Sowjetpraxis aller Probleme, die zu dem heutigen Völkerrecht gehören. Es sind dies das Problem der Subjekte des Völkerrechts (in dem betreffenden Kapitel ist auch von der Anerkennung der Staaten und der Regierungen, von der Gleichheit der Staaten, von ihren Rechten und Pflichten die Rede), weiterhin die Probleme der Gebietshoheit, der Personalhoheit, der Organe der internationalen Beziehungen, der Beteiligung der UdSSR an internationalen Organisationen, ferner alle mit den Staatsverträgen zusammenhängenden Fragen und die Erledigung internationaler Streitigkeiten.

Schon aus der Überschrift des Werkes ist zu entnehmen, daß der Verfasser sich die Aufgabe gestellt hat, sich nicht nur mit der Doktrin, sondern auch mit der sowjetischen diplomatischen Praxis zu befassen. Es muß hervorgehoben werden, daß diese letztere für die sowjetische Auffassung vom Völkerrecht von entscheidender Bedeutung ist: Sie folgt nicht der Doktrin, sondern umgekehrt die Doktrin bemüht sich, der Praxis zu folgen und ihr theoretische Grundlagen zu liefern. Das Primäre ist eben die Außenpolitik: Die außenpolitischen Ziele können in der Sowjetliteratur radikal die theoretischen Ansichten ändern.

Soweit es sich um die Doktrin handelt, hat der Verfasser sein Werk auf sowjetischem Schrifttum aufgebaut, das er gut kennt. Nur eine Lücke fiel dem Unterzeichneten auf: Von dem Kursus des Völkerrechts, der von der Moskauer Akademie der Wissenschaften herausgegeben wird und sechs Bände enthalten soll (die ersten drei Bände sind in ZaöRV Bd. 29 [1969], S. 386 f. besprochen), ist dem Verfas-

ser des angezeigten Werkes nur der erste Band bekannt (S. 523). Das Vorwort zu seinem Werk ist mit November 1969 datiert (S. XVIII). Im Jahre 1969 waren aber schon fünf Bände des Kursus erschienen.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß das angezeigte Werk zur Einführung in die Theorie und Praxis des sowjetischen Völkerrechts durchaus empfohlen werden kann.

Zum Schluß nur noch eine kritische Bemerkung zur Ausstattung des Buches, die vermutlich nicht den Verfasser, sondern den Verleger treffen muß. Die Fußnoten sind nicht unter dem Text auf den entsprechenden Seiten und nicht am Ende des ganzen Werkes untergebracht, sondern am Ende jedes einzelnen Kapitels. Das erschwert erheblich ihr Auffinden.

M a k a r o v

The International Monetary Fund, 1945—1965. Twenty Years of International Monetary Cooperation Washington, D. C.: International Monetary Fund 1969. Vol. I: Chronicle. By J. Keith Horsefield. XVIII, 663 S. — Vol. II: Analysis. By Margaret G. de Vries and J. Keith Horsefield with the collaboration of Joseph Gold, Mary H. Gumbart, Gertrud Lovasy, and Emil G. Spitzer. Ed. by J. K. Horsefield. XVIII, 621 S. — Vol. III: Documents. Ed. by J. Keith Horsefield. VII, 549 S. geb. je \$ 5.—, Bde. 1—3 zusammen \$ 12.50.

Seitdem der Durchschlag globaler Maßnahmen der Wirtschaftssteuerung auf die Individualrechtssphäre von der Rechtswissenschaft als Problem aufgegriffen worden ist, können auch die Mechanismen der Währungsordnung mit wachsender Aufmerksamkeit rechnen. Durch das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds von 1944, dem sie im Jahre 1952 beigetreten ist, hat die BRD ihre währungspolitische Autonomie aufgegeben und sich einem internationalen Verbundsystem angeschlossen, das dem Grundsatz nach auf der Solidarität seiner Mitglieder beruht. Über dieses System war bislang außerhalb der fachlich speziell interessierten Kreise nur wenig bekannt. Insbesondere fehlte es an einem einfachen Zugang zu den relevanten Quellen. Diesem Mißstand hat der Fonds durch die hier angezeigte Publikation selbst abgeholfen. Das Werk — angesichts seines Umfangs und seiner gediegenen Ausstattung erstaunlich preisgünstig — gliedert sich in drei Bände: Im ersten Band wird die Geschichte des Fonds von den — vor allem mit dem Namen von Lord Keyner verknüpften — ersten Entwürfen über deren Realisierung bis zum Jahre 1965 nachgezeichnet, der zweite Band befaßt sich unter rechtlichen und ökonomischen Aspekten mit den Aufgaben des Fonds, und der dritte Band schließlich enthält die wichtigsten für ein volles Verständnis erforderlichen Dokumente. Unter diesen ist für den Benutzer von herausragendem Wert eine Auswahl von Entscheidungen der Direktoren des Fonds (S. 219—277). Nach Art. XVIII des Abkommens nämlich besitzen förmliche Entscheidungen der Exekutivorgane des Fonds über Auslegungsfragen verbindliche Kraft, bilden also ähnlich wie sonst Gerichtsentscheidungen einen integrierenden Bestandteil des Vertragswerks. Praktisch nehmen auch nichtförmliche Verlautbarungen wegen ihrer Letztverbindlichkeit an der gesteigerten Geltungskraft teil, und aus diesem Grunde haben die Verf. ihre Auswahl zu Recht nicht auf die im Verfahren des Art. XVIII zu-

stande gekommenen Rechtsakte beschränkt. Einen Eindruck von der dem Fonds durch diese Befugnis der authentischen Interpretation eingeräumten Bestimmungsmacht mag etwa die Tatsache geben, daß die wichtige Abgrenzung zwischen der verbotenen Zahlungsbeschränkung (Art. VIII Abs. 2 a) und der — durch das Abkommen nicht geregelten — Handelsbeschränkung nach jahrelangen Debatten im Jahre 1960 durch die Entscheidung Nr. 1034—(60/27) (S. 260/1) geklärt worden ist; auch in diesem Falle hat man im übrigen andere Bahnen als diejenigen des Art. XVIII beschritten, ohne daß die Praxis jedoch darum die Entscheidung als mindereren Ranges beurteilen würde (vgl. J. Gold, Bd. III, S. 555).

Über Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht gesprochen werden. Hervorgehoben sei lediglich die auffallende Tatsache, daß auch bei der Erläuterung des Vertragswerks in Band II die historische Note dominiert. Nur selten haben sich die Bearbeiter zu jener klaren Aussage des Entweder/Oder entschlossen, in der sonst die juristische Arbeit gipfelt; lediglich die Beiträge von J. Gold gehen von einem stärker normativ orientierten Konzept aus. Das liegt gewiß nicht nur an der beruflichen Herkunft der Autoren — sie sind oder waren sämtlich Bedienstete des Fonds —, sondern hat seinen Grund in erster Linie darin, daß der Fonds selbst in seiner Praxis durchweg bestrebt ist, die Grenze zwischen Norm und Rechtswirklichkeit nach Möglichkeit fließend zu halten. In der Tat erwachsen dadurch die historischen Daten und Fakten, die im Völkerrecht ohnehin schon eine gewichtige Rolle spielen, ausnahmslos zu unmittelbar rechtserheblichen Elementen. Zwangsläufig muß sich die Darstellung unter solchen Vorzeichen weiten und manches an juristischer Schärfe und Prägnanz einbüßen.

Abschließend sei nur noch bemerkt, daß selbst der Jurist es als Lücke des sonst hervorragenden Werkes empfindet, in welchem geringem Maße die Verf. auf die grundsätzliche ökonomische Frage eingehen, ob das vom IWF-Abkommen ins Leben gerufene Instrumentarium der Weltwährungsordnung sich bewährt hat und in welchen Punkten eine Modifizierung wünschenswert wäre. Auch hier werden dem Werk durch seinen Charakter als offizielle Chronik gewisse inhaltliche Schranken gezogen. Es mag richtig sein, daß eine solche Selbstdarstellung nicht der geeignete Ort ist, die Grundlagen der eigenen Existenz und Tätigkeit kritisch in Frage zu stellen.

Christian Tomuschat

Kloss, Heinz: Beiträge zu einem System des Selbstbestimmungsrechts.

Hrsg. Friedrich Klein [u. a.]. Bearb. von ... Wien, Stuttgart: Braumüller (1970). VIII, 319 S. (Völkerrechtliche Abhandlungen, Bd. 2). 56.— DM geb.

Selbstbestimmung ist gerade nach den Umwälzungen des 2. Weltkrieges für eine Reihe deutschsprachiger Autoren zum zentralen Untersuchungsgegenstand geworden. Schon deshalb erscheint ein Rückblick auf Stimmen des deutschen völkerrechtlichen Schrifttums, die sich nach dem Kriege 1870/71 mit seinen territorialen Verschiebungen zu diesem Gegenstande geäußert haben, nicht reizlos. Eine der wohl interessantesten Äußerungen findet sich in dem von F. von Holtzendorff herausgegebenen Handbuch des Völkerrechts (Bd. 2 [1887], S. 271). Holtzendorff lehnt die sogenannte »Plebistheorie« klar ab. Die Abhaltung eines Plebiszits in einem abzutretenden Gebiet könne schon deswegen keine Frage des allge-

meinen positiven Völkerrechts sein, weil »der zahlenmäßig ausgedrückte Wille einer Anzahl von Individuen qualitativ höher gestellt werden müßte, als der vorher ausgesprochene Staatswille des Volkes, der auch den Willen der einzelnen bindet und beherrscht«. Allenfalls könne staatsrechtlich die vertragschließende Gewalt verfassungsrechtlichen Beschränkungen bei der Abtretung von Gebietsteilen unterliegen, etwa der vorherigen plebiszitären Zustimmung des betroffenen Bevölkerungsteiles bedürfen. Das sei jedoch ausschließlich eine Frage des Maßes innerstaatlicher Demokratie. Völkerrechtliche Konsequenzen habe die Plebiszittheorie nicht einmal für durch Friedensschluß erzwungene Abtretungen von Staatsgebietsteilen. Verständige man sich gleichwohl auf eine Abstimmung der betroffenen Bevölkerung, so geschehe das entweder zum Schein, weil über den Willen der betroffenen Bevölkerung Klarheit bestehe, oder man sei sich darüber einig, daß der erwerbende Staat über die nötigen Machtmittel verfüge, »um die Mehrheit widerwilliger Individuen zur Nachgiebigkeit (zu) zwingen«. (Ganz ähnlich Ullmann, Völkerrecht [1908], S. 318 f.; Zorn, Grundzüge des Völkerrechts [2. Aufl. 1903], S. 61). Der verlorene 1. Weltkrieg brachte hier einen Sinneswandel. Noch prononcierter wurde er nach dem 2. Weltkrieg von einigen Autoren formuliert, die auch an dem vorliegenden Sammelwerk mitgearbeitet haben, das von dem ehemaligen gesamtdeutschen Ausschuß des Bundes der Vertriebenen in Bonn veröffentlicht worden ist. Es enthält eine Reihe von knappen Gutachten, die die Verfasser zur Vorbereitung einer im September 1966 in Feldkirch/Vorarlberg abgehaltenen Tagung der Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem erstattet haben und die den sogenannten Feldkircher Leitsätzen zu Grunde liegen. Die Gutachten behandeln die Rechtsnatur des Selbstbestimmungsrechts (F. Klein, H. W. Bracht), den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts (K. Rahl, Bracht, Th. von Bonin, Kloss, Th. Veiter, H. Herrfahrdt), den Träger des Selbstbestimmungsrechts (Veiter, Bracht), die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts (Kloss, Bracht), Entstehung und Verlust des Selbstbestimmungsrechts (Veiter, Kloss, F. Münch) und das Selbstbestimmungsrecht heimatvertriebener ethnischer Gruppen (Kloss, Veiter). Den Abschluß bilden Überlegungen von Herrfahrdt »zum Problem des ›gerechten Friedens‹«; in denen er das organische Weltbild Herders, nach dem die verschiedenen Völker nebeneinander stehen und einander »als verschiedene Gedanken Gottes« ergänzen, westlichen Vorstellungen von scharf gegeneinander abgrenzbaren und abgegrenzten Nationalstaaten gegenüberstellt und letztere als für den Raum des habsburgischen Vielvölkerstaates sowie die deutsch-polnisch-russischen Verflechtungszonen unangemessen ablehnt. Die Sammlung wird vervollständigt durch den Abdruck der Feldkircher Leitsätze zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, eine Übersicht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der UN-Menschenrechtspakte, eine Bibliographie sowie zwei Register. — Eines der hervorstechenden Kennzeichen dieses Sammelwerkes ist das Maß, mit dem — von wenigen Ausnahmen abgesehen — an der Entwicklung des Selbstbestimmungsgrundsatzes im Rahmen der UN vorbeigegangen wird. Während dort die Gefahren eines territoriale und staatliche Einheiten sprengenden Selbstbestim-

mungsverständnisses immer wieder betont und Selbstbestimmung nur im Rahmen territorial vorgegebener Einheiten zugelassen wurde (man denke an die Süd-Molukken-Affaire, den Sezessionsversuch Katangas oder das Biafra-Problem), wird hier vornehmlich Selbstbestimmung in seiner europäischen, Grenzfragen und Minoritätsprobleme berührenden Ausprägung behandelt, ein Verständnis, das man bekanntlich bei der San Franzisko-Konferenz erfolglos in die UN-Charta zu bringen versucht hat. Kloss berührt dieses Problem kurz (S. 191), bringt aber eine Reihe sein Ergebnis nicht deckender Präzedenzfälle: So ist das Goa-Problem gerade nicht unter Berücksichtigung eines Selbstbestimmungsrechts gelöst worden (unzutreffend insoweit auch Rabl), hat man das Gibraltar-Problem in der UN-Generalversammlung niemals unter dem Aspekt des Selbstbestimmungsrechts, sondern dem der territorialen Einheit Spaniens gesehen, ging es schließlich bei den Vorgängen bei der Bildung Malaysias, Togos, Kameruns und Nigerias ebenso um die Determinierung alter, kolonialer Gebietseinheiten wie bei den Resolutionen zur Kaschmir- und Korea-Frage.

Erstaunlich auch, wie weit man bei der Behandlung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts (S. 153 ff.) darauf verzichtet, einschlägige Formulierungen der UN-Generalversammlung auf ihren Sinngehalt zu überprüfen, z. B. die, daß eine Willensbekundung in Freiheit und auf Grund wohlunterrichteter demokratischer Meinungsbildung erfolgen müsse. Immerhin drängt sich doch der Gedanke auf, es könne sich angesichts des verschiedenartigen Demokratieverständnisses in verschiedenen Teilen der Welt hier nur um eine weitgehend sinnentleerte Formel handeln. Beispielsweise hat ja die Sowjetunion die der Annexion zustimmenden Erklärungen der nach »Wahlen« eingesetzten örtlichen Sowjets der eingangs des 2. Weltkrieges einverleibten Gebiete als angemessene Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gesehen. So trägt die vorliegende Publikation wenig zur Entwicklung des Selbstbestimmungsgrundsatzes bei, wie er im Rahmen der UN konzipiert und anlässlich der Diskussion um die Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States wieder Gegenstand internationaler Überlegungen geworden ist. Sie gibt häufig Auffassungen wieder, die die Verfasser schon an anderen Stellen vertreten haben. Hans von Mangoldt

Lapenna, Ernesto: La cittadinanza nel diritto internazionale generale.

Milano: Giuffrè 1966. VIII, 266 S. (Pubblicazioni dell'Istituto di diritto internazionale dell'Università di Roma, 8). 2000 L brosch.

Die angezeigte Monographie von Lapenna über die Staatsangehörigkeit im allgemeinen Völkerrecht besteht aus zwei Teilen. Der 1. Teil befaßt sich mit dem Problem des Bestehens allgemeiner internationaler Rechtsnormen, die auf den Begriff der Staatsangehörigkeit im innerstaatlichen Recht Rücksicht nehmen. Der 2. Teil trägt die Überschrift »Begriff der Staatsangehörigkeit in der allgemeinen internationalen Rechtsordnung«.

Es muß gleich gesagt werden, daß der Verfasser die bestehende Literatur zu seinem Thema reichlich benutzt hat, obwohl nicht gleichmäßig in allen Sprachen: An letzter Stelle steht das deutschsprachige Schrifttum. Die Rechtsprechung aller Länder wird der Regel nach nicht nach den nationalen Quellen des betreffenden

Staates zitiert, sondern nach dem Annual Digest bzw. den International Law Reports. Es kommt auch vor, daß die gesetzliche Regelung der betreffenden Fragen unberücksichtigt bleibt. Wenn der Verfasser auf S. 99—100 im Kapitel über die Änderung der Staatsangehörigkeit aus Anlaß der Staatensukzessionen auf die deutsche Rechtsprechung betr. die deutsche bzw. die österreichische Staatsangehörigkeit nach 1945 hinweist, erwähnt er mit keinem Wort, daß auch der deutsche Gesetzgeber durch das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I, S. 431; ZaöRV Bd. 19, S. 508) sich mit diesem Problem befaßt hat.

Im ersten, bereits genannten Teil der Monographie behandelt Lapenna, unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Schranken der innerstaatlichen Regelung der Staatsangehörigkeit, deren primären und derivativen Erwerb (durch Eheschließung, Legitimation, Option, Einbürgerung). Was die soeben erwähnten völkerrechtlichen Schranken anbetrifft, so taucht schon in diesem Teil der Grundsatz der Effektivität der Staatsangehörigkeit auf, der im 2. Teil der Monographie von entscheidender Bedeutung ist.

Der 2. Teil besteht aus drei Kapiteln: Im ersten behandelt der Verfasser das Problem der Staatsangehörigkeit im internationalen Begriff des Staates, im zweiten die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Ausübung des diplomatischen Schutzes und im dritten die Rechtsstellung der Staatenlosen und Flüchtlinge. Seine Auffassung, daß die Stellung der Staatenlosen gegenüber dem Staate, in welchem sie sich aufhalten, die gleiche ist wie die von Staatsangehörigen dieses Staates (S. 207 f.) und daß die Staatenlosigkeit das Fehlen einer effektiven Staatsangehörigkeit bedeutet, kann ich nicht teilen.

Der Verfasser unterscheidet die innerstaatliche und die völkerrechtliche Staatsangehörigkeit, was für den Unterzeichneten völlig unannehmbar ist, und betrachtet die Effektivität der Staatsangehörigkeit als ein Merkmal der völkerrechtlichen Staatsangehörigkeit. Das führt zur Billigung des Urteils des IGH im Falle *Nottebohm*, was der Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der Autoren, die sich mit diesem Urteil befaßt haben, widerspricht (vgl. Makarov, Nottebohm-Fall, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch Bd. 2 [1961], S. 635 ff., und die dort zusammengestellte Literatur; auch ZaöRV Bd. 16 [1955/56], S. 407 ff.).

Wie bekannt, spielt die Effektivität der Staatsangehörigkeit eine entscheidende Rolle in Fällen doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit. Der IGH hat aber im Fall *Nottebohm* das Recht der Ausübung des diplomatischen Schutzes einem Staate versagt in Bezug auf eine Person, die nur die Staatsangehörigkeit dieses Staates besaß. Lapenna schließt sich dieser Entscheidung an unter Berufung auf die internationale Rechtsordnung, also auf das Völkerrecht (S. 77, 88 ff., 192 ff., 200). Mit anderen Worten, die Ausübung des diplomatischen Schutzes soll im Völkerrecht nicht nur das Bestehen der Staatsangehörigkeit des diesen Schutz ausübenden Staates nach dessen inländischem Recht, sondern zusätzlich die Effektivität dieser Staatsangehörigkeit voraussetzen. Dieser Grundsatz soll ein völkerrechtlicher sein. Das bedeutet, daß der »internationale« Begriff der Staatsangehörigkeit dem innerstaatlichen Begriff der Staatsangehörigkeit nicht entspricht und diesem

Begriff nicht zu entsprechen braucht. Diese These widerspricht nicht nur der Ansicht des Unterzeichneten, sondern auch der überwiegenden Mehrzahl der Autoren, die sich mit diesem Problem befaßt haben. M a k a r o v

Leive, David M.: International Telecommunications and International Law: The Regulation of the Radio Spectrum. Published under the Auspices of The American Society of International Law. Leyden: Sijthoff; Dobbs Ferry N. Y.: Oceana 1970. 386 S. Fl. 58.— geb.

Die vorliegende Studie greift aus den verschiedenen Fernmeldetechniken, mit denen sich der internationale Fernmeldevertrag beschäftigt, diejenige heraus, bei der technische und rechtliche Probleme besonders eng ineinandergreifen und einander bedingen, und bringt eine umfassende Untersuchung des für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums maßgeblichen Völkerrechts einschließlich der Funktionen, Kompetenzen und Arbeitsweisen des internationalen Ausschusses zur Frequenzregistrierung (ITU regulatory regime nach der Definition des Verfassers). Für diesen Teilbereich des internationalen Fernmelderechts besitzt die Darstellung nahezu handbuchartigen Charakter; zugleich legt Verfasser großes Gewicht auf mögliche systementsprechende Weiterentwicklungen des gegenwärtigen Zustandes und macht hierzu im siebten und letzten Kapitel der Studie eine Reihe von Vorschlägen, die über eine im Anhang 1 gegebene Übersicht schnell und systematisch erschlossen werden können. Bereits bei der Lektüre des ersten — einleitenden und den Untersuchungsgegenstand definierenden — Kapitels offenbart sich ein besonderer Vorzug der Studie: anschauliche und auch dem technischen Laien verständliche Darstellung auch besonders schwieriger technischer und juristischer Zusammenhänge. Hierzu tragen die Anhänge 4 mit einer Reihe von Begriffsbestimmungen und 5 mit einer Einführung in den technischen Hintergrund nicht unerheblich bei. Da nach der Ansicht des Verfassers das gegenwärtige System der Funkfrequenzzuweisung nur auf Grund der Kenntnis seiner Entstehung verstanden werden kann (S. 13), bringt das 2. Kapitel eine recht ausführliche Übersicht über die Entwicklung der nunmehr für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums maßgeblichen Vorschriften des internationalen Fernmeldevertrages vom 21.12.1959 (BGBl. 1962 II, S. 2173) und der Vollzugsordnungen für den Funkdienst. Ziel dieses Kapitels ist es zugleich, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen, um so eine Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung des gegenwärtigen Systems zu gewinnen (S. 30). Die Kapitel 3 und 4, die als Kern der Studie bezeichnet werden können, untersuchen die Kompetenzen und Verfahrensweisen des internationalen Ausschusses zur Frequenzregistrierung und die Rechte und Pflichten der Funkfrequenzen in Anspruch nehmenden Fernmeldestationen. Auf Einzelheiten — insbesondere die Funktionen des internationalen Ausschusses als registrierende Behörde, als quasi-gerichtliches Organ bzw. als Vermittler — einzugehen, würde hier zu weit führen. Ein in der Studie immer wieder berührtes und intensiv behandeltes Problem sei jedoch herausgestellt: die schädliche Störung und die Beilegung aus ihr resultierender Streitigkeiten (vgl. bes. S. 23, 128 ff., 182 ff., 238 ff.). Hier handelt es sich um einen Spezialfall der Umweltverschmutzung, dessen Behandlung interessante Aspekte zu ihrer Bewältigung im allgemeinen beisteuert. Im 5. Kapitel untersucht

der Verfasser, wie weit das gegenwärtige System von Regeln zur rationellen Ausnutzung der Frequenzen und des Frequenzspektrums auf neu entstehende Situationen angewandt und ihnen angepaßt werden kann. Dabei greift er auf die durch den Weltraumfunk entstandenen Probleme zurück, geht ihrer Behandlung durch die Weltraumkonferenz von 1963 nach und zeigt eine Reihe noch lösungsbedürftiger Fragen auf. Das 6. Kapitel schließlich bringt eine ausführliche Analyse der Organisationsstruktur des internationalen Ausschusses zur Frequenzregistrierung und seiner Beziehungen zu anderen Organen des internationalen Fernmeldevereins. In Anhängen sind der Studie beigegeben — soweit noch nicht erwähnt — die Texte der einschlägigen Vorschriften des internationalen Fernmeldevertrages sowie einiger besonders wichtiger Vorschriften von Vollzugsordnungen für den Funkdienst, ferner eine Einführung in den Regulatory Apparatus des internationalen Ausschusses und bibliographische Hinweise. Die Benutzung der Arbeit wird erleichtert durch ein ausführliches Schlagwortregister. Hans von Mangoldt
McWhinney, Edward / Martin A. Bradley: The Freedom of the Air.

Leyden: Sijthoff; Dobbs Ferry N. Y.: Oceana 1968. 259 S. Dfl. 26.— geb.

Unter dem Generalthema »Freiheit des Luftraums« fand am 3. und 4. November 1967 eine internationale Tagung am Institute of Air and Space Law in Montreal statt. Das Buch enthält eine Sammlung der dort gehaltenen Referate. Das Schwergewicht liegt dabei auf dem Problem, die miteinander in Konflikt stehenden nationalen und regionalen Interessen des zivilen Luftverkehrs auf der bilateralen und internationalen Ebene auszugleichen. Berle, Vorsitzender der Chicago-Konferenz im Jahre 1944, umreißt in seinem einleitenden Referat die praktischen Probleme, die sich durch die Großraumflugzeuge und die Zunahme von Passagier- und Frachtverkehr stellen.

Das Hauptinstrument zur Regelung des internationalen Luftverkehrs ist das bilaterale Abkommen. Gilliland untersucht die Grundfragen des bilateralen Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Bermuda-Prinzipien. Déak versucht, eine Bilanz des bilateralen Abkommens zu geben, während Loy sich hauptsächlich mit Fragen eines fairen Routenaustausches befaßt. Jiménez de Aréchaga zeigt die Politik der südamerikanischen Länder bei der Aushandlung bilateraler Abkommen auf. Weitere Beiträge von Lissitzyn und Rosevear erörtern die Frage, wann »nicht planmäßiger Fluglinienverkehr« vorliegt, der im Gegensatz zum planmäßigen bezüglich Überflugs- und Landungsrechten liberaler behandelt wird. Praktisch wichtig wird der Unterschied im Hinblick auf die Inclusive Tour Charterflüge, womit sich Thomka-Gazdik in seinem Referat befaßt.

Ist für die Routenverteilung das bilaterale Abkommen grundlegend, so wird die technische Seite mehr von der internationalen Zivilluftfahrtorganisation, die finanzielle Seite mehr von der IATA beherrscht. Binaghi, Hammar skjöld und Hildred zeigen die Rolle dieser Organisationen bei der Entwicklung des Luftverkehrs und ihre Zusammenarbeit auf.

Der Einfluß regionaler Zusammenschlüsse in Europa und Südamerika auf die ICAO ist ein wichtiger Fragenkreis. Doehring behandelt die interessante Fra-

ge, welche Konflikte sich in der Zukunft ergeben könnten, wenn die EWG ihre Kompetenz nach Art. 84 Abs. 2 EWGV wahrnehmen würde, eine Gemeinschaftsregelung des Luftverkehrs zu verabschieden.

Die Nationalität der Luftfahrzeuge ist der wichtigste Anknüpfungspunkt für Rechte und Pflichten aus bilateralen Verträgen und ICAO-Vorschriften. Kean untersucht diese Frage im Zusammenhang mit dem Austausch von Luftfahrzeugen, Richardson unter dem Blick der internationalen Betriebsgemeinschaften. Etwas außerhalb des Rahmenthemas liegen zwei weitere Beiträge von Valladao und Lachs. Der erste befaßt sich mit Problemen der rechtswidrigen Inbetriebnahme von Luftfahrzeugen. Lachs erörtert schließlich die Frage, inwieweit luftrechtliche Regeln auf das Weltraumrecht angewandt werden können.

Der Vorzug des Buches liegt in einer knappen Information über einige wichtige neue Probleme des zivilen Luftverkehrs. Kay Hailbronner

Partsch, Karl Josef: Die Rechte und Freiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention. Berlin: Duncker & Humblot 1966. 263 S. (Sonderdruck aus dem Handbuch »Die Grundrechte«, Bd. 1). 34.20 DM brosch.

In dem bereits 1966 sowohl als Beitrag zum Nipperdey'schen Handbuch »Die Grundrechte« wie auch in Buchform erschienenen Werk schreibt der Verfasser, daß Schriften zur Europäischen Menschenrechtskonvention in verhältnismäßig kurzer Zeit veralten, da neue Erkenntnisquellen hinzutreten und die Staatenpraxis sowie vor allem die Straßburger Spruchpraxis sich ständig weiterentwickeln. Auf Partsch's Buch selbst kann diese Feststellung allerdings nicht zutreffen. Die Arbeit ist auch heute noch — fünf Jahre nach ihrem Erscheinen — als ein Standardwerk über die materiellrechtlichen Fragen der Konvention anzusehen. Darin liegt der überzeugende Beweis für den außerordentlichen Wert dieser Schrift.

Nach einer Übersicht über allgemeine materiellrechtliche Fragen, wie Geltungsbereich, Geltungsschranken und Auslegungsfragen der Konvention sowie über das Diskriminierungsverbot (Art. 14), untersucht der Verfasser mit großer Schärfe, unter Verwertung einer Fülle sorgfältig ausgesuchten Materials sowohl aus dem Schrifttum wie auch aus der innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Spruchpraxis, Inhalt und Tragweite der einzelnen Rechte und Freiheiten, wie sie in der Konvention selbst und in ihrem ersten Zusatzprotokoll festgehalten sind. Diesen Ausführungen geht eine Untersuchung über den Standort der Konvention in der Rechtsordnung, d. h. in der Völkerrechtsordnung wie auch in der staatlichen Rechtsordnung der Vertragsstaaten voraus. Ergänzt wird die Gesamtdarstellung durch ein sehr ausführliches Sachverzeichnis und ein bis 1966 reichendes Register von Entscheidungen sowohl nationaler Gerichte, vor allen Dingen deutscher Gerichte, wie auch der Straßburger Spruchinstanzen, d. h. des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes und der Europäischen Menschenrechtskommission.

Von besonders aktuellem Interesse sind die Ausführungen zu Art. 5 über die persönliche Freiheit und Art. 6 mit dem Recht auf rechtliches Gehör bzw. ein gerechtes, gerichtliches Verfahren. Es sind diese Bestimmungen der Konvention, die, wie sich inzwischen herausgestellt hat, in den Verfahren vor den Straßburger Spruchinstanzen am meisten angerufen werden. In diesem Zusammenhang ist es

bezeichnend, daß von den bisher dem Gerichtshof vorgelegten neun Fällen, fünf im wesentlichen die Art. 5 und 6 betreffen. Die Dauer der Untersuchungshaft ist in diesem Zusammenhang und unter dem Gesichtspunkt des Art. 5 Abs. 3 MRK Gegenstand der Urteile in den Fällen *Wemhoff*, *Neumeister*, *Stögmüller* und *Matznetter* gewesen. Die dabei vom Gerichtshof gegebene Auslegung der einschlägigen Bestimmung deckt sich im wesentlichen mit dem Ergebnis der Untersuchungen des Verfassers. Das gilt insbesondere für seine zutreffende Behauptung, die zur Kontrolle der Beachtung der Konvention eingesetzten Organe seien berechtigt, selbst zu entscheiden, ob die Dauer der Untersuchungshaft sachlich gerechtfertigt war (S. 131). In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof für Menschenrechte in Sachen *Ringelsen* (März 1970) haben die Vertreter der österreichischen Regierung diese These erneut angegriffen. Sollte sie vom Gerichtshof aufgegeben werden — was kaum zu erwarten ist —, so wäre die Grundlage der Straßburger Kontrolle über die Vereinbarkeit der Akte nationaler Instanzen mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgegeben.

In seinen Untersuchungen zu Art. 6 mit dem Recht auf rechtliches Gehör geht der Verfasser ganz besonders auch auf jene Textstelle ein, über die bis jetzt noch kein abschließendes Urteil gefällt werden konnte, nämlich auf die Frage, ob Art. 6 neben Anwendung auf Strafverfahren und auf gerichtliche Verfahren über »zivilrechtliche« Ansprüche und Verpflichtungen auch auf Verfahren vor Verwaltungsgerichten Anwendung finden muß. Nach Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte des Art. 6 Abs. 1 und auf die bis zur Abfassung des Buches vorliegenden — sich zum Teil aber widersprechenden — Stellungnahmen der Menschenrechtskommission kommt Partsch zu der m. E. richtigen Feststellung (S. 145), daß vom Ziel der Konvention her gesehen kein sachlicher Grund dafür spricht, die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten von den Erfordernissen des Art. 6 auszunehmen. Auf S. 150 jedoch erweckt der Verfasser den Eindruck, als ob er den Art. 6 MRK neben Strafverfahren nur auf Gerichtsverfahren in »Zivilsachen« für anwendbar halte. Das Problem ist auch heute noch nicht ausgetragen. Es ist allerdings zu hoffen, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gerade über diese Frage in einem Österreich betreffenden Verfahren (*Ringelsen*) demnächst eine Entscheidung fällen wird.

Partschs Buch hat in den Jahren seit seinem Erscheinen nicht nur dem besonderen Verständnis der materiellrechtlichen Bestimmungen der Konvention gedient, sondern zumindest in einer grundlegenden allgemeinen Frage auch zur Herauskristallisierung der Meinungen entscheidend beigetragen: in der Frage einer »Drittwirkung« der Konventionsrechte. Partsch vertritt die Auffassung, daß sich aus der Menschenrechtskonvention keine Verpflichtungen für Beziehungen zwischen Privatpersonen herleiten lassen, da nur die Vertragsstaaten Pflichtsubjekte der Konvention seien und daher auch nur ihre Organe sie verletzen könnten (S. 64/65). Im neuesten Schrifttum ist dieser Auffassung Partschs von mancher Seite widersprochen worden. So hat schon Eissen in einem Aufsatz in der *Nordisk Tidsskrift for international Ret* 1962, S. 230—253, die Auffassung vertreten, die materiellrechtlichen Bestimmungen der Konvention seien auch verpflichtend in den Rechts-

verhältnissen zwischen Privatpersonen. Auf dem dritten Internationalen Kolloquium, Brüssel, Oktober 1970, hat de Meyer diese Auffassung weiterentwickelt, während Partsch seine Thesen in einem schriftlichen Beitrag zu diesem Kolloquium bekräftigt hat.

Ein anderes von Partsch besonders eingehend untersuchtes Problem bezieht sich auf die Tragweite des Diskriminierungsverbots in Art. 14. Hier stellt sich die Frage, ob eine Unterscheidung nach Art. 14 nur dann unzulässig sei, wenn die zu prüfenden Maßnahmen ohnehin einen Verstoß gegen eine materielle Garantie der Konvention darstellen, oder ob Art. 14 unter Umständen auch selbständigen Charakter hat (S. 93—95). Partsch tritt für eine Auslegung in Richtung auf einen selbständigen Charakter des Diskriminierungsverbots ein. Das ist inzwischen auch geschehen: in seinem Urteil vom 5. 7. 1968, im *belgischen Sprachenstreit*, hat der Gerichtshof zur Tragweite des Art. 14 grundsätzliche Ausführungen in diesem Sinne gemacht (ZaöRV Bd. 30, S. 302 ff. [306/7] mit den kritischen Bemerkungen von Khol, a. a. O., S. 263 ff. und Strebel, a. a. O., S. 565 ff.).

Partschs Arbeit gehört in die Hand eines jeden Juristen, der mit der Auslegung und Anwendung der Konventionsbestimmungen befaßt ist. Das besondere Verdienst des Autors liegt darin, daß er in seiner Analyse der Menschenrechtskonventionsbestimmungen nach der Methode des Völkerrechtlers vorgeht und die so gewonnenen Erkenntnisse auf das innerstaatliche Recht, insbesondere auf das deutsche Recht, projiziert, unter Heranziehung einer ausführlichen Rückverweisung auf einschlägige Gesetze, richterliche Entscheidungen und die Straßburger Spruchpraxis.

H. Golsong, Straßburg

Ruge, Hans Georg: Das Zugangsrecht der Westmächte auf dem Luftweg nach Berlin. Berlin: Duncker und Humblot 1968. 124 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 85). 28.— DM brosch.

Verf. bejaht ein Zugangsrecht der Westmächte auf dem Luftwege nach Berlin sowohl (a) gegenüber der Sowjetunion als auch (b) gegenüber Deutschland.

a) Die im Londoner Protokoll vom 12. 9. 1944 niedergelegte Viermächtevereinbarung über die gemeinsame Besetzung und Verwaltung Großberlins setzt nach Auffassung des Verf. ein allgemeines, nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränktes Zugangsrecht der Westmächte nach Berlin voraus. Das somit vertraglich begründete, aber überdies auch auf Völkergewohnheitsrecht (S. 40 ff.) und einem von den zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsatz über das Notwegrecht (S. 45 ff.) beruhende Zugangsrecht sei durch eine Reihe von Viermächtevereinbarungen aus den Jahren 1945 und 1946 über seine technische Ausgestaltung und die Art und Weise seiner Ausübung ausdrücklich bestätigt worden. Innerhalb der so festgelegten Lufträume seien die Westmächte zu uneingeschränktem militärischen und zivilen (S. 59 ff.) Luftverkehr von und nach Berlin berechtigt, ohne anderen als flugtechnischen Beschränkungen und Kontrollen zu unterliegen.

b) Im Verhältnis der Westmächte zu Gesamtdeutschland gelangt Verf. zum gleichen Ergebnis. Während das Durchflugrecht hinsichtlich des unbesetzten deutschen Gebietes (BRD) und der Westsektoren Berlins sich aus dem Besatzungsrecht

bzw. aus Teil XII Art. 5 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zwischen der BRD und den Drei Mächten (Überleitungsvertrag) vom 23. 10. 1954 ergibt (S. 99 ff.), ist die Herleitung des Durchflugrechts für den übrigen Bereich allerdings problematischer. Verf. vertritt insofern eine entsprechende Anwendung des Art. 42 der Haager Landkriegsordnung auf die von den Westmächten in den Luftkorridoren nach Berlin und dem außerhalb der Westsektoren Berlins gelegenen Teil der Luftkontrollzone um Berlin ausgeübte tatsächliche Luftherrschaft (S. 95 ff.). Seiner Ansicht nach kann das hier gegenüber Deutschland bestehende Durchflugrecht nur erlöschen, wenn die Westmächte die für ihre Rechtsposition grundlegende tatsächliche Herrschaft in den genannten Räumen aufgäben (S. 103).

Wenngleich Verf. nur das Zugangsrecht der Westmächte auf dem Luftwege behandelt, ist die — nicht gänzlich unproblematische — Bedeutung seiner Darlegungen für die Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich der übrigen Zugangswege nach Berlin nicht zu übersehen. Ein Anhang ausgewählter Dokumente erleichtert dem Leser die Orientierung über die vom Verf. angeführten Rechtsgrundlagen.

Konrad Buschbeck, Bonn

Scheffold, Dian: Zum deutschen Verwaltungsrechtsschutz. Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren in der neueren Gesetzgebung, im Hinblick auf das schweizerische Recht untersucht. Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn 1969. X, 93 S. 16.— DM brosch.

Verf. hat sich nicht eine umfassende Schilderung des deutschen Verwaltungsrechtsschutzes, sondern die Erörterung hierfür typischer Fragen zum Ziel gesetzt. Mit »systematisierenden und rechtsvergleichenden Überlegungen« (S. V) will er einen Beitrag zur Fortbildung des schweizerischen Rechtsschutzsystems leisten. Die aus diesem Blickwinkel von einem Kenner beider Rechtsordnungen geschriebene Studie ist auch für den deutschen Leser aufschlußreich. In Ansatz und Durchführung ist sie ein gutes Beispiel sinnvoller Rechtsvergleichung. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung der Schrift. Konrad Buschbeck, Bonn

Stauder, Bernd / Blaise Knapp / Raymond Jeanprêtre: Dixième journée juridique, 10 octobre 1970. Genève: Georg (1970). 162 S. (Mémoires publiés par la Faculté de Droit de Genève, N° 30). brosch.

Der erste Beitrag von B. Stauder: Le contrat de «finance-equipment-leasing» (S. 9—47) behandelt historisch und rechtsvergleichend ein aus USA stammendes kaufähnliches Dauernutzungs- oder auch Investitionsgeschäft, das durch Erfordernisse behördlicher Genehmigung und durch Zulassungsbeschränkungen hier und dort öffentlichrechtlichen Einschlag entwickelt. Einen Hinweis verdient der Band wegen der Arbeit von B. Knapp: Restrictions de droit public à la propriété privée (S. 49—100), die die Praxis des Schweizer Bundesgerichts vom 1. 1. 1959 bis 31. 7. 1970 und das Schrifttum im Anschluß an das Werk von A. Grisel: Droit administratif suisse (1970) verarbeitet und daher eine wertvolle Ergänzung darbietet zu der Abhandlung von Hans Huber: Öffentlichrechtliche Gewährleistung, Beschränkung und Inanspruchnahme privaten Eigentums in der Schweiz, in: Staat und Privateigentum (Beiträge zum ausländischen öffentli-

chen Recht und Völkerrecht, 34) (1960), S. 49—112, freilich nur unter dem Aspekt der Eigentumsbeschränkungen. Eine Änderung des Rechtszustandes brachte vor allem der 1969 eingefügte Art. 22 *quater* der Schweizerischen Bundesverfassung. Das kantonale öffentliche Recht behält, trotz diesem neuen Einbruch, kraft der zugunsten der Kantone sprechenden Kompetenzvermutung des Art. 3 der Bundesverfassung seine Bedeutung, und die ganze Problematik liegt damit im Spannungsfeld des Föderalismus, der Schwerpunkt im Rechtsetzungsbereich der Kantone, die sie ihrerseits auf die Kommunalverwaltungen übertragen können. So ergibt sich eine Fülle interessanter Kasuistik, die K n a p p an Hand der Rechtsprechung nach bestimmten Gesichtspunkten ordnet und die Stoff abwirft, die theoretischen Grundfragen neu zu durchdenken.

Strebel

Tomuschat, Christian: Die Aufwertung der Deutschen Mark. Staats- und völkerrechtliche Überlegungen zur Neufestsetzung der Währungsparität im Jahre 1969. VII, 49 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 55). Köln, Berlin: Heymann 1970. 12.— DM brosch.

Die kleine, aber gehaltvolle Monographie, eine überarbeitete Fassung des Probenvortrags, den der Verfasser im Habilitationsverfahren vor der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg gehalten hat, befaßt sich mit den staats- und völkerrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Aufwertung der Deutschen Mark im Herbst 1969 ergeben haben. Sie bewegt sich damit auf einem Gebiet, das bis vor kurzem wissenschaftlich noch völlig unerforscht war und erst in eine 1969 erschienene grundlegende Untersuchung von W. Hoffmann(-Riem)¹⁾ einige erste orientierende Schnitten geschlagen hat. Der Sachverhalt, der dem Verfasser den Anlaß zu seiner Erörterung gibt, braucht hier nur kurz in Erinnerung gerufen zu werden: Bekanntlich hatte sich bereits seit dem Herbst des Jahres 1968 in der Bundesrepublik (BRD), vor allem durch starke Devisenzuflüsse aus dem Ausland, ein Zustand der Überkonjunktur mit immer deutlicher werdenden inflationären Tendenzen entwickelt. Die steuerlichen Maßnahmen des sog. »Absicherungsgesetzes« hatten sich gegenüber dieser Entwicklung als unzureichend erwiesen. Während die Bundesregierung zögerte, die nötige und nach dem Stabilitätsgesetz auch gebotene Anpassung des DM-Kurses vorzunehmen, rechnete die internationale Spekulation darauf, daß eine derartige Anpassung am Ende unvermeidlich sein werde. So flossen im Verlauf des Jahres 1969 in mehreren »Wellen« spekulative (»heiße«) Gelder aus dem Ausland in die BRD, durch welche die ohnehin schon prekäre Konjunktursituation noch verschärft wurde. Gleichzeitig war jedoch die Frage der Aufwertung zwischen den beiden Regierungsparteien der Großen Koalition zum Thema eines Wahlkampfstreites geworden; das machte die Bundesregierung in dieser Frage praktisch handlungsunfähig. Erst am Tage nach der Wahl konnte man sich auf geeignete Maßnahmen einigen, zunächst auch nur auf eine vorübergehende Freigabe der Wechselkurse (die Bundesbank wurde »gebeten«, »ihre Interventionen am Devisenmarkt zu den bisherigen Höchst- und

¹⁾ Wolfgang Hoffmann(-Riem), Rechtsfragen der Währungsparität (München 1969).

Mindestkursen vorübergehend einzustellen«). Einen Monat später wurde dann von der neuen Bundesregierung die erwartete Neufestsetzung des DM-Kurses beschlossen; der Beschluß wurde vor der Bundespressekonferenz bekanntgegeben und später im Bundesanzeiger abgedruckt. Dieses gesamte Verfahren war rechtlich in mehr als einer Hinsicht problematisch. Durch die inzwischen — im Mai 1971 — erneut erfolgte Freigabe der Wechselkurse (sog. »Floating«) haben jene Fragen noch zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

Gegen die vorübergehende Freigabe des Wechselkurses ergeben sich Bedenken im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der BRD auf Grund ihres Beitritts zum Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF), zum Europäischen Währungsabkommen und zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Einmal sind 1969 formale Verstöße begangen worden — die Bundesregierung hat die vorgeschriebenen Konsultationen und Mitteilungen unterlassen —; diese Verstöße lösen aber nach den Abkommen keine Sanktionen aus. Schwerer scheint es zu wiegen, daß die betreffenden Abkommen flexible Wechselkurse als Möglichkeit gar nicht vorsehen. Der Verfasser untersucht diese Frage zunächst im Hinblick auf das IWF-Abkommen. Hier ist von Interesse, daß der Fonds in seiner bisherigen Praxis entgegen dem Wortlaut des Vertrags eine zeitlich begrenzte Freigabe der Wechselkurse unter bestimmten Voraussetzungen stets toleriert hat. Der Fonds hat seine Grundsätze, die diese Praxis bestimmen, bereits vor mehr als 20 Jahren schriftlich niedergelegt; die Mitgliedstaaten des Fonds haben ihnen nie widersprochen. Der Verfasser hält diese Lösung vom Wortlaut des völkerrechtlichen Vertrages für den Sonderfall des IWF-Abkommens für berechtigt. Er folgert das insbesondere daraus, daß das Abkommen die Fragen der Vertragsauslegung nicht einem Gericht, sondern den Finanzexperten des Fonds überlasse: »Offenbar sollen also die allgemeinen hermeneutischen Regeln, deren hervorstechendstes Merkmal die enge Bindung an den Wortlaut ist, nicht ohne weiteres, jedenfalls nicht mit der sonst üblichen Strenge, maßgebend sein« (S. 10). Auch die Voraussetzungen, von deren Vorliegen der Fonds die Anerkennung flexibler Wechselkurse jeweils abhängig gemacht habe, seien im Fall der BRD gegeben gewesen; selbst wenn man insoweit anderer Meinung sei, so habe es doch dem Fonds freigestanden, für einen neuartigen Sachverhalt auch eine neuartige Ausnahmeregelung zu schaffen.

In gleicher Weise bemüht sich der Verfasser auch für den Bereich des Europäischen Währungsabkommens sowie des EWG-Vertrags um eine nicht lediglich dem Wortlaut dieser Verträge, sondern vor allem auch den praktischen Erfordernissen ihrer Verwirklichung angemessene Vertragsauslegung. Für das Europäische Währungsabkommen erwägt er eine mit dem IWF-Abkommen »harmonisierende Auslegung«: rechtliche Handlungsmöglichkeiten, die durch einen der beiden Verträge eingeräumt seien, sollten im Zweifel nicht als durch den anderen ausgeschlossen betrachtet werden. Eine endgültige Beurteilung hält der Verfasser jedoch ohne eine genaue Kenntnis der von den zuständigen Organen des Abkommens zu der Freigabe der Wechselkurse in der BRD abgegebenen Stellungnahmen nicht für möglich. Entsprechend und folgerichtig stellt er auch für den Bereich des EWG-Abkommens

insbesondere darauf ab, daß die Organe der Wirtschaftsgemeinschaft, Rat und Kommission, 1969 eine Vertragsverletzung wegen der von vornherein feststehenden zeitlichen Befristung der Wechselkursfreigabe verneint haben. Allerdings ergibt sich hier eine besondere Schwierigkeit daraus, daß nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit nationaler staatlicher Maßnahmen auch vor den jeweils zuständigen nationalen Gerichten geltend gemacht werden kann; diese Gerichte wären an die Stellungnahme von Rat und Kommission nur dann gebunden, wenn man denen eine Art »gestaltendes Auslegungsermessen« einräumen würde, was der Verfasser — mit Recht — für zu weitgehend hält. Er möchte aber jene Rechtsprechung des EuGH (Zuständigkeit auch der nationalen Gerichte) auf solche Vertragsverpflichtungen beschränken, die den Schutz individueller Rechte zum Gegenstand haben; für Vorschriften, die ausschließlich dem Schutz der Gemeinschaftsinteressen dienen, sei lediglich das Verfahren des Art. 169 EWGV gegeben. In diesem Verfahren des Art. 169 sei die Kommission bei ihrer Entscheidung über die Anrufung des EuGH in der Lage, auch Gesichtspunkten der politischen Opportunität Rechnung zu tragen. Ihre Maßnahmen seien als »materiell gerechtfertigt« anzusehen, soweit sie »zur Annäherung an die Normativität des Vertragswerks bestimmt und geeignet« seien (S. 24).

Diese völkerrechtlichen Ausführungen des Verfassers überzeugen allein schon durch ihre differenzierende Abgewogenheit. Der Verfasser ist kein Anhänger des *fiat interpretatio pereat mundus*; er sieht und betont die Notwendigkeit, bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge stets auch die Angemessenheit des Auslegungsergebnisses mitzubedenken. Mit gutem Grund: eine Vertragsauslegung, die jene Bedürfnisse der Staatenpraxis nicht berücksichtigt würde, würde den Gedanken der Vertragstreue nicht stärken, sondern ihn schwächen; sie würde vermutlich nur zu einer Kumulation von Vertragsverletzungen führen. Gerade die hier zu besprechende Untersuchung zeigt demgegenüber vorbildlich, wie sich Vertragstext und praktische Erfordernisse in Einklang bringen lassen, ohne daß man darum der juristischen Hermeneutik Gewalt antun müßte. Eine derartige Bewertung schließt selbstverständlich nicht aus, daß man in manchen Einzelfragen den Ausführungen des Verfassers kritisch gegenüberstehen mag. So ließe sich etwa mit guten Gründen bezweifeln, ob die wirtschaftliche und politische Situation im Augenblick der Freigabe der Wechselkurse am 29. 9. 1969 vom Verfasser wirklich zutreffend erfaßt und beurteilt wird (vgl. S. 10); die Situationseinschätzung bei Hoffmann-Riem, Betriebs-Berater 1969, S. 1378 f., scheint mir persönlich doch eher den damaligen Verhältnissen zu entsprechen. Auch bleibt bei der Erörterung des EWG-Vertrags letztlich offen, in welchem Sinne denn nun die Entscheidungen des Rates und der Kommission — die Vertragswidrigkeit der Maßnahmen der Bundesregierung unterstellt — diese Maßnahmen rechtlich beeinflusst haben: bleibt es bei einer Vertragsverletzung, die lediglich nicht geltend gemacht wird, oder haben die Gemeinschaftsorgane am Ende doch eine Art »gestaltendes Auslegungsermessen«? Aber das sind Randfragen, die die Qualität der Untersuchung im ganzen gewiß nicht berühren.

Bei der Untersuchung der endgültigen Aufwertungsentscheidung (und damit der Paritätsänderung allgemein) nach innerstaatlichem Recht wendet sich der Verfasser als erstes der Frage zu, wie sich eine solche Entscheidung in die Kategorien des deutschen öffentlichen Rechts einordnen lasse. Er vergleicht dabei die Festsetzung des Währungskurses mit einer verbindlichen staatlichen Preisregelung. Anders als die Preisregelung wirke die Paritätsänderung zwar nur indirekt auf dem Wege über die Kursinterventionen der Bundesbank; aber sie sei doch im Ergebnis »so treffsicher, daß sie in der Wirkung einem Ge- oder Verbots-gesetz an die Adresse der Bürger nicht nur gleichkommt, sondern sie sogar über-trifft« (S. 26 f.). Auch die Paritätsänderung sei deshalb, im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen Erfolg, als ein Rechtssatz mit Außenwirkung zu qualifizieren. Unabhängig davon, ob die Währungseinheit gesetzlich festgelegt sei, unterliege sie dem Gesetzesvorbehalt schon wegen ihrer Einwirkung auf das Eigen-tum im Sinne des Art. 14 GG. Da es sich um einen Vorgang abgeleiteter Rechtset-zung handele, sei die Entscheidung über die Paritätsänderung eine Rechtsver-ordnung. Diese Einordnung nötigt den Verfasser nun allerdings zu der Frage, ob eine den Erfordernissen des Art. 80 GG entsprechende Ermächtigung vorliege. Er meint, dem Zustimmungsgesetz zum IWF-Abkommen jedenfalls eine still-schweigende Ermächtigung entnehmen zu können; dabei verhehlt er sich nicht die grundsätzlichen Bedenken, die gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher stillschweigenden Ermächtigungen bestehen und hält selber seine Auslegung des Zustimmungsgesetzes auch für »nicht zwingend«. Selbst wenn aber das Vorliegen einer Ermächtigung angenommen werden könne, so sei doch zumindest die durch Art. 80 vorgeschriebene Form der Verkündung nicht gewahrt. Die Aufwertungs-entscheidung sei daher rechtswidrig; da sie als Norm zu qualifizieren sei, sei sie nichtig. Die Parität sei deshalb in der BRD gegenwärtig (1970) nicht recht-lich, sondern lediglich faktisch festgelegt. Praktische Folgerungen ergäben sich daraus allerdings nicht; weder eine Entschädigung der durch die Aufwertung Betroffenen noch etwa eine Rückabwicklung abgeschlossener Devisengeschäfte könne verlangt werden.

Das den ersten, völkerrechtlichen Teil der Untersuchung kennzeichnende Be-streben, jeweils zu abgewogenen, differenzierenden Lösungen zu gelangen, be-währt sich bei diesen staatsrechtlichen Erwägungen leider nicht ganz in gleicher Weise. Man wird doch wohl schwerlich an der Tatsache vorbeikommen können, daß die Entscheidung über die Paritätsänderung zwei unterschiedliche Arten rechtlicher Wirkungen erzeugt; das hat insbesondere Hoffmann-Riem, dessen Ausführungen wohl eingehendere Erörterung als nur in wenigen Fußnoten verdient hätten, in seiner zu Eingang dieser Rezension zitierten Untersuchung überzeugend herausgearbeitet. Rechtlich gebunden im Sinne eines an sie gerichteten Gebotes wird durch die Aufwertungsentscheidung der Bundesregierung ledig-lich die Bundesbank, die nach den Bestimmungen des IWF-Abkommens auf Grund dieser Entscheidung nunmehr verpflichtet ist, am Devisenmarkt künftig zu den neuen Paritäten zu intervenieren. Auf alle anderen Teilnehmer am Devisenmarkt wirkt dagegen die Paritätsfestsetzung nur indirekt. Zwar betont der Verfas-

ser mit Recht, daß sie im Effekt ebenso treffsicher, wenn nicht treffsicherer sei wie ein Gesetz. Aber dieser Effekt darf dennoch nicht dazu führen, den Unterschied zwischen Norm und indirekter Beeinflussung zu verwischen.

Das heutige Wirtschaftsverwaltungsrecht kennt eine Vielzahl solcher indirekten Beeinflussungen. Ihre »Treffsicherheit« kann sehr abgestuft sein; einstweilen harren sie alle miteinander noch der rechtlichen Einordnung und Untersuchung. Die Verwaltungsrechtslehre wird auf die Dauer nicht an der Notwendigkeit vorbeikommen können, diese indirekten Determinierungen als eine selbständige verwaltungsrechtliche Handlungsform zu begreifen; sie wird sie auf ihre Voraussetzungen ebenso wie auf Rechtsfolgen hin zu befragen haben. Auch die Völkerrechtslehre könnte durch solch ein Verständnis gewinnen; die indirekte Determinierung, die sich auf das Gebiet eines fremden Staates auswirkt, wird eines Tages ebenso zum Gegenstand völkerrechtswissenschaftlicher Untersuchung gemacht werden müssen, wie in der »klassischen« Völkerrechtslehre die Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Staatsgebiet. Für eine staatsrechtliche Beurteilung stellen sich vor allem die folgenden beiden Fragen: Bedarf die indirekte Determinierung — wie Verordnung und eingreifender Verwaltungsakt — einer gesetzlichen Grundlage? Und: Gibt es gegen sie einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz? Beide Fragen können im Rahmen dieser Rezension natürlich nicht näher untersucht werden. Aber vielleicht läßt sich vorläufig doch schon sagen, daß die funktionale Vergleichbarkeit von rechtlich verpflichtender Regelung und indirekter Determinierung — wie die verpflichtende Regelung (= Norm und Verwaltungsakt) ist auch die indirekte Determinierung auf die Beeinflussung menschlichen Verhaltens gerichtet und für den Betroffenen ist sie gegebenenfalls genauso unausweichlich —, daß zumindest diese funktionale Vergleichbarkeit für eine Unterstellung unter den »Vorbehalt des Gesetzes« und für einen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz des Betroffenen spricht. Ist diese Einschätzung richtig, so ist dem Verfasser im Ergebnis zwar darin beizustimmen, daß er für die Paritätsänderung — als indirekter Determinierung — eine gesetzliche Rechtsgrundlage verlangt. Aber darum ist die Paritätsfestsetzung noch kein Rechtssatz; vielmehr gehört sie zu einem Handlungstyp, der selbständig neben den des Rechtssatzes (wie den des Verwaltungsakts) gestellt werden muß. Es besteht daher insbesondere auch kein Anlaß, die Paritätsfestsetzung den formellen Anforderungen des Art. 80 GG zu unterwerfen. Wenn man also mit dem Verfasser (oder auf dem Wege, den Hoffmann-Riem vorgeschlagen hat) das Vorliegen einer Ermächtigung bejaht, so war die Paritätsänderung rechtmäßig; hat man allerdings Zweifel an der Ermächtigung, so wird damit auch die Rechtmäßigkeit des Vollzugs zweifelhaft.

Daß die Paritätsfestsetzung nicht als Norm qualifiziert werden kann, zeigt die vorliegende Untersuchung am Ende selber: mit ihrem Ergebnis, daß die Festsetzung des Wechselkurses zwar rechtlich nichtig sei, daß aber schlechterdings nichts aus dieser Nichtigkeit folge. Gerade diejenigen Wirkungen, um derentwillen der Verfasser die Paritätsfestsetzung zuvor als Rechtssatz qualifiziert hat, entfaltet sie trotz ihrer Nichtigkeit unbeirrt weiter. Schlagen-

der sollte doch wohl nicht demonstriert werden können, daß die Kategorie des Rechtssatzes auf die Festsetzung von Währungsparitäten nicht paßt. Aber das ändert nichts daran, daß Tomuschats glänzend geschriebene Untersuchung um ihrer vielfältigen Anregungen willen als ein bedeutender, fortführender Beitrag zur Diskussion sowohl des deutschen wie des internationalen Wirtschaftsverwaltungsrechts betrachtet werden muß. Sie wird auch nach der bevorstehenden Neuordnung des internationalen Währungswesens ihre Bedeutung ohne Zweifel behalten.

Klaus Vogel, Heidelberg

Verosta, Stephan: Die dauernde Neutralität. Ein Grundriß. Wien: Manzschke Verlags- und Universitätsbuchhandlung 1967. 143 S. 14.— DM brosch.

So wichtig die Schaffung immerwährend neutraler, den Einflußsphären entrückter Staaten oder Gebiete »im Interesse des allgemeinen Friedens, der internationalen Sicherheit und des politischen Gleichgewichts« (S. 12) sein kann, so schwierig darf die Bestimmung des juristischen Gehalts dieser dauernden — im Gegensatz zur gewöhnlichen oder temporären — Neutralität angesehen werden. Die Studie von Verosta ist deshalb als eine echte Bereicherung des völkerrechtlichen Schrifttums zu begrüßen. Der Verf. grenzt einleitend zunächst die verschiedenen Arten der Neutralität ab, um dann in einem ersten Teil die heutigen Fälle der dauernden Neutralität nach Entstehung und Ausgestaltung, in einem zweiten Teil ausführlich das Recht der dauernden Neutralität zu untersuchen.

Unter dauernder oder immerwährender Neutralität versteht der Verf. ein multilaterales völkerrechtliches Verpflichtungsverhältnis, »in dem sich ein Staat verpflichtet, dauernd im Friedenszustand mit allen anderen Staaten zu bleiben, während die anderen Staaten dem dauernd neutralen Staat gegenüber und untereinander sich verpflichten, den privilegierten Sonderstatus des dauernd neutralen Staates zu achten und aufrechtzuerhalten« (S. 12). Der dauernd neutrale Staat genieße, wenn auch nicht ohne Gegenleistung, »das Privileg eines dauernden Friedens« (S. 13). Das durch Sätze des Völkergewohnheitsrechts näher ausgestaltete Institut der dauernden Neutralität als einer Einrichtung des Friedensvölkerrechts könne nur durch einen Vertrag oder »das vertragsähnliche Verhältnis der Annahme und Anerkennung der Erklärung der dauernden Neutralität« (S. 13) begründet werden. Es könne folglich auch »nur gemäß den Endigungsgründen für völkerrechtliche Verträge beendet werden« (S. 5). Eine einseitige Deklaration der dauernden Neutralität durch einen bestimmten Staat ist nach Ansicht des Verf. »völkerrechtlich unerheblich« (S. 5).

Die rechtlichen Pflichten des dauernd neutralen Staates gliedert der Verf. in Hauptpflichten und sekundäre Pflichten. Zu ersteren zählt er die Verpflichtung, die Unabhängigkeit bzw. Neutralität zu verteidigen, und die Verpflichtung, keinen Krieg zu beginnen. Mit Recht hebt der Verf. hervor, daß die Verteidigungspflicht von dem Grundsatz der *bewaffneten* Neutralität getragen wird. Angesichts der Entwicklung der Waffentechnik findet diese Pflicht — insbesondere bei kleinen Staaten — an dem tatsächlichen Vermögen ihre Grenze (*ultra posse nemo tenetur*). Immerhin stellt sich die nicht ganz theoretische Frage, wieweit Drittstaaten von dem dauernd neutralen Staat verlangen können, daß sein Mili-

tärbudget eine gewisse Marge nicht unterschreitet. Die Abtretung und den Erwerb von Gebiet durch den dauernd neutralen Staat will der Verf. nur im Einvernehmen mit den anerkennenden Mächten für zulässig ansehen. Abgesehen von Grenzberichtigungen erscheint diese These konsequent, wenn man wie der Verf. die dauernde Neutralität nur durch einen Vertrag für begründbar ansieht. Zu den sekundären, aber nicht minder wichtigen Rechtspflichten des dauernd Neutralen zählen solche politischer, militärischer und wirtschaftlicher Art, die eingehend — auch im Hinblick auf die Bindungen neutraler Staaten an die EWG — gewürdigt werden.

Angesichts derartiger, zum Teil recht weitgehender Pflichten des dauernd neutralen Staates erscheint die Frage nach den ihm dafür zukommenden besonderen Rechten legitim. Die Ansicht des Verf., der dauernd neutrale Staat erhalte das Privileg eines dauernden Friedens, mag bei einer rein historischen, an der Lage des Völkerrechts bis zu Beginn unseres Jahrhunderts orientierten Betrachtung gerechtfertigt erscheinen — beim gegenwärtigen Stand des Völkerrechts erscheint dieses Ergebnis zweifelhaft. Denn jeder Staat ist durch das mittlerweile dem Völkergewohnheitsrecht angehörende Gebot, Gewaltanwendung abgesehen vom Fall der Selbstverteidigung zu unterlassen, begünstigt. Eine solche besondere Verpflichtung der anderen Staaten gegenüber dem dauernd neutralen Staat ist, wie Wengler richtig betont hat (Völkerrecht Bd. 2, S. 1366 Anm. 3), überflüssig. Ein Teil der von Verosta genannten Pflichten der anerkennenden Staaten gegenüber dem dauernd neutralen Staat (S. 104) — Achtung der Unabhängigkeit des dauernd neutralen Staates, Achtung der Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit des Staatsgebietes — sind sicher heute allgemeine Staatenpflichten. Man könnte sich auch fragen, ob die vom Verf. außerdem noch angeführte Pflicht, die dauernde Neutralität zu achten, über das allgemeine völkerrechtliche Interventionsverbot hinausgeht. Wenn früher, ja noch zu Zeiten der Völkerbundssatzung und des Kellogg-Paktes, der absolute Gewaltverzicht des dauernd neutralen Staates — wie auch der regionale, auf den dauernd neutralen Staat beschränkte Gewaltverzicht der anerkennenden Staaten (S. 77) — sinnvoll war, handelt es sich nach dem gegenwärtigen Stande des Völkergewohnheitsrechts um rein deklaratorische Beteuerungen. Deshalb hat auch eine historische Betrachtung des Instituts der dauernden Neutralität ihre Grenzen.

Bedeutung gewänne die dauernde Neutralität auf der rechtlichen »Aktiv-Seite«, wenn mit ihr eine Garantie durch Drittstaaten, eine Form der Beistandspflicht für den Fall, daß die Neutralität durch andere Staaten verletzt wird, verknüpft wäre. Gerade insoweit sind die Äußerungen des Verf. mit Recht zurückhaltend. Für den Fall eines Angriffes ergibt sich aber nach seiner Ansicht »eine — zumindest politische und moralische — Verpflichtung der anerkennenden Staaten zur Gewährung eines Schutzes« (S. 104) aus der Erwägung, daß sie andernfalls »einen Teil der Friedensordnung preisgeben, für deren Aufrechterhaltung sie grundsätzlich gemeinsam eintreten« (S. 105). Fehlt eine ausdrückliche Garantie — wie bei Österreich —, so bleibt die Frage offen, ob sie aus der bloßen Annahme von Neutralitätserklärungen als rechtliche Verpflichtung für den anerken-

nenden Staat folgt. Meines Erachtens ist dies zu verneinen, weil eine solche Beistandsverpflichtung stets ausdrücklich erklärt werden muß. Geht man aber generell von einer solchen Beistandspflicht aus, wozu der Verf., wenn auch sehr vorsichtig, zu neigen scheint, dann wird sie nur auf Ansuchen des dauernd neutralen Staates ausgelöst, wovon Verosta angesichts der historischen Präzedenzfälle zutreffend ausgeht: Sie gewährt kein einseitiges oder kollektives Interventionsrecht für die beistandspflichtigen Staaten, falls sie der Ansicht sind, daß der dauernd Neutrale seine Neutralität nicht wahren kann. Daß dann die Frage, ob der dauernd neutrale Staat sein Beistandsansuchen an alle seine Neutralität anerkennenden Staaten stellen muß oder ob ihm insofern ein politischer Ermessensspielraum zukommt, unter neutralitätsrechtlichen Gesichtspunkten relevant werden kann, sei nur vermerkt.

Lassen sich demnach m. E. kaum besondere Rechte feststellen, die sich aus der dauernden Neutralität ergeben, so handelt es sich im wesentlichen um einen reinen Pflichtenstatus, der vielleicht gerade deshalb seine politischen Früchte trägt. Eine andere Betrachtungsweise schiene nur am Platze, wenn die Geltung eines allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Gewaltverbots in Frage gestellt würde. Die insofern mancherorts vorhandene Unsicherheit, die sich u. a. auch in den zwischen der BRD und einigen Ostblockstaaten unterzeichneten bzw. geplanten »Gewaltverzichtsabkommen« manifestiert, könnte in der Tat Anlaß dazu sein, dem Institut der permanenten Neutralität insofern eine Klarstellungsfunktion zuzuerkennen.

Von der hier entwickelten Ansicht aus, daß die dauernde Neutralität im wesentlichen nur ein Rechtspflichten des Neutralen umfassendes Institut des Völkergewohnheitsrechts bildet, erscheint es mir auch vertretbar, daß dieser Status — wie auch bei der temporären Neutralität — durch einseitige Erklärung begründet und widerrufen werden kann, selbst wenn eine vertragliche Begründung die Regel sein wird. Es kommt hierbei entscheidend auf die Auslegung der Erklärung des immerwährend neutralen Staates und der Annahme durch Drittstaaten an.

Die Studie von Verosta ist anregend, und der Standpunkt des Verf. wird stets klar ersichtlich. Auch wenn man bei einigen Problemen zu einer anderen rechtlichen Beurteilung neigen kann, wird man sich mit den Thesen des Verf. auseinandersetzen müssen. Der Leser wird das Buch nicht ohne Gewinn aus der Hand legen.

Georg Ress

Verwaltungsverfahrensgesetze des Auslandes. Herausgegeben in Verbindung mit Franz Becker und Klaus König von Carl Hermann Ule. Berlin: Duncker & Humblot 1967. XIII, 1057 S. In zwei Bänden. (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 31/I und II). zus. 136.— DM brosch.

Es ist dem Herausgeber C. H. Ule sehr zu danken, daß dieses Werk erscheinen konnte. In seinem Vorwort ist richtig auf die Aktualität der Bearbeitung hingewiesen; stehen wir doch in der Bundesrepublik nach wie vor vor der Frage, ob der Musterentwurf einer Verwaltungsverfahrensordnung als Gesetz erlassen werden soll. In ihrer »Allgemeinen Einleitung« haben F. Becker und K. König eine beträchtliche rechtsvergleichende Arbeit geleistet, indem sie die Ergebnisse der Zu-

sammenstellungen fremden Rechts an dem aktuellen Rechtszustand der Bundesrepublik gemessen und angemessen kritisiert haben. Die Bedeutung dieses Werkes für die Entwicklung des allgemeinen Verwaltungsrechts ist groß. Immer war es fraglich, ob eine Kodifikation bereits angebracht wäre. Es scheint nun so, daß die Rechtfertigung einer solchen Rechtspositivierung im modernen Industriestaat allen Skeptikern zum Trotz leichter gelingt, als dies früher der Fall war. Es besteht doch der Eindruck, daß das verwaltungsrechtliche Gewohnheitsrecht nun eine Reife erlangt hat, die eine Kodifikation möglich macht.

Die Zusammenstellung enthält Gesetzesentwürfe und Gesetze aus folgenden Staaten: Belgien, Israel, Italien, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, USA, Europäische Gemeinschaften und im Anhang den Musterentwurf für ein Verwaltungsverfahrensgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1963. Alle Landesrechtsordnungen werden durch zum Teil sehr eingehende Einführungen kompetenter Wissenschaftler erläutert. Die Benutzung wird erleichtert durch ein synoptisches Sachregister, grob systematisiert, aber dennoch von durchaus ausreichender Subtilität.

Karl Doehring

Zeileissen, Christian: Die abgabenrechtlichen Privilegien in den diplomatischen und konsularischen Beziehungen. Mit besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs. Wien, Stuttgart: Braumüller (1971). IV, 154 S. (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen, Bd. 6). 27.— DM brosch.

Nicht nur darum, weil die letzte monographische Behandlung dieses völkerrechtlichen Spezialgebietes schon über sechzig Jahre zurückliegt (vgl. J. Sado ul, *La condition juridique des agents consulaires et diplomatiques au point de vue fiscal*, Paris 1908), ist das angezeigte Buch verdienstvoll. Der mit Akribie unternommenen Darstellung gelingt es zugleich, diesen in der täglichen Praxis eines jeden Staates eine wichtige Rolle spielenden Bereich aufzugliedern und überschaubar zu machen. Mit Hilfe des angefügten recht ausführlichen Sachregisters wird der Band zum Nachschlagewerk und erlaubt rasche Orientierung auch in Detailfragen (z. B.: Bankkonten; Besteuerung; Hundesteuer; Intabulationsgebühren; Weinsteuer).

Verf. versteht unter den abgabenrechtlichen Privilegien des Diplomaten- und Konsularrechts die Befreiung von Steuern und Gebühren sowie von Ein- und Ausgangsabgaben und die Begünstigungen bei der Zollkontrolle, also die Zollprivilegien. Hinzu nimmt er auch die verschiedentlich so bezeichneten parafiskalischen Immunitäten, also die Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen, was sich durchaus empfahl, weil die damit zusammenhängenden Probleme noch neu und deshalb auch noch nicht universell zutage getreten sind.

Der Grundlegung der aufgeworfenen Problematik dient der 1. Teil, in dem der Verfasser die Frage nach den völkerrechtlichen Quellen diplomatischer und konsularischer Privilegien stellt. Neben dem als einschlägiger Rechtsquelle nicht unbestrittenen Völkergewohnheitsrecht stehen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961 (in Kraft seit 1964) und das Wiener Übereinkom-

men über konsularische Beziehungen von 1963 (in Kraft seit 1967). Dazu treten bilaterale Konsularverträge, konsularrechtliche Meistbegünstigungsklauseln in anderen Verträgen und auch — doch von geringerer Bedeutung — bilaterale Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsverträge.

Von besonderem Interesse ist dabei die Untersuchung, ob die neuen Wiener Kodifikationen bereits auf die Regeln des Völkergewohnheitsrechts eingewirkt, sie modifiziert haben. Z. verneint diese Frage unter Zuhilfenahme auch der kürzlich vom IGH im *Nordsee-Festlandsockel*-Fall zum Verhältnis Vertrag und Völkergewohnheitsrecht aufgestellten Grundsätze (S. 17 ff., 27 f.). Trotz der schon recht starken Beitrittsquote zu den Vertragswerken (Diplomatenkonvention über 90 Staaten, Konsularkonvention über 40 Staaten) fehle es noch an dem Erfordernis der ausgedehnten und repräsentativen Teilnahme daran (u. a. fehlen die USA, und der Konsularkonvention gehört nur ein sozialistischer Staat an). Auch der seit Annahme der Konventionen verstrichene kurze Zeitraum könne noch nicht durch den Nachweis einer ausgedehnten und einheitlichen Staatenpraxis im Sinne der neuen Bestimmungen als dem Ausdruck einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung kompensiert werden, eine gewiß zutreffende Feststellung.

Die Einzeluntersuchung ist den folgenden Teilen vorbehalten. Besonderer Wert wird hierbei auf die Ermittlung der Abweichungen zwischen Gewohnheitsrecht und Konventionen gelegt. Ob es angesichts der bekannten Zweifel an der Tragfähigkeit der historischen Interpretation bei multilateralen Verträgen richtig war, die Auslegung der Diplomatenkonvention vorwiegend an den *travaux préparatoires* zu orientieren, erscheint fraglich; völlig übergehen kann man dieses Hilfsmittel natürlich in keinem Fall.

Das Buch gibt viele interessante Einblicke in einen bis vor kurzem jedenfalls auf der Grenze zwischen Rechtsverbindlichkeit und Courtoisie liegenden Bereich, für den die Staatenpraxis besondere Wichtigkeit hatte und auch weiter haben wird. Die hierbei in den einzelnen Staaten bestehenden Unterschiede — großzügiges Entgegenkommen einerseits, strikt auf Gegenseitigkeit abstellendes Verhalten andererseits — kennenzulernen, bedeutet nicht den geringsten Reiz dieser Arbeit.

Eckart Klein